

Stimmzettelumschlag

Legen Sie hier nur den Stimmzettel ein.
Anschließend kleben Sie den Umschlag zu.

GESCHÄFTSANWEISUNG

FÜR BRIEFWAHLVORSTÄNDE

**EUROPA – UND
BEZIRKSVERSAMMLUNGSWAHL 2024**

www.hamburg.de/wahlen



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	5
1.1	Wahlhelfendenplattform.....	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Gut zu wissen – Begriffserklärungen.....	6
2.	Vorbereitung auf den Wahltag.....	10
2.1	Bildung des Briefwahlvorstandes	10
2.2	Schulungsveranstaltung	10
2.3	Informationen zum Auszählzentrum.....	11
3.	Am Wahltag vor 18:00 Uhr	11
3.1	Material für den Briefwahlvorstand	11
3.2	Verpflichtung des Briefwahlvorstandes	12
3.3	Einrichten des Briefwahllokals.....	12
3.4	Beschlussfähigkeit in der Vorbereitungszeit.....	12
3.5	Öffentlichkeit	13
3.6	Prüfung der roten Wahlbriefumschläge	13
3.6.1	Kontrolle der Zuordnung und Zählung der roten Wahlbriefe	13
3.7	Öffnen der roten Wahlbriefe zur Europawahl.....	14
3.7.1	Abgleich der Wahlscheine mit der Negativliste	15
3.7.2	Wahlbriefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben.....	17
3.8	Zulassung oder Zurückweisung der zuvor aussortierten roten Wahlbriefumschläge zur Europawahl.....	17
3.8.1	Aussortierte Briefe mit Negativlisten-Treffer	17
3.8.2	Aussortierte Briefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben	18
4.	Am Wahltag ab 18:00 Uhr.....	19
4.1	Auszählung der Europawahl	20
4.1.1	Zählen der weißen Stimmzettelumschläge	20

4.1.2	Öffnen und Prüfen der Stimmzettelumschläge	20
4.1.3	Sortieren der Stimmzettel.....	21
4.1.4	Auszählung im Anschluss an die Sortierung	23
4.1.5	Meldung des Ergebnisses (Schnellmeldung).....	25
4.1.6	Abschluss der weißen Niederschrift zur Europawahl	25
5.	Abschlussarbeiten für den Wahltag.....	26
5.1	Auszahlung der Aufwandsentschädigung.....	26
5.2	Verpacken der Unterlagen.....	26
5.3	Abgabe der Unterlagen.....	28
6.	Auszählung der Bezirksversammlungswahl am Montag.....	28
6.1	Öffnen der roten Wahlbriefe	28
6.1.1	Abgleich der Wahlscheine mit der Negativliste	28
6.1.2	Wahlbriefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben.....	30
6.2	Zulassung oder Zurückweisung der zuvor aussortierten Wahlbriefumschläge	30
6.2.1	Aussortierte Briefe mit Negativlisten-Treffer	30
6.2.2	Aussortierte Briefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben	31
6.3	Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte (gelb).....	32
6.3.1	Zählen der blauen Stimmzettelumschläge.....	32
6.3.2	Öffnen und Prüfen der blauen Stimmzettelumschläge	32
6.3.3	Sortierung der gelben Stimmzettelhefte.....	32
6.3.4	Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte (gelb).....	34
6.3.5	Ergebnisfeststellung	38
6.3.6	Kontrollrechnungen	39
6.3.7	Meldung des Ergebnisses der Bezirksliste (Schnellmeldung)	40
6.3.8	Ausfüllen der restlichen gelben Niederschrift.....	40
6.3.9	Aufräumarbeiten	40

6.4	Auszählung der Wahlkreisstimmzettelhefte (rot)	41
6.5	Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen	41
6.6	Abgabe der Wahlunterlagen	43
	Anhang.....	44
	Anlage 1: Niederschrift zur Europawahl.....	44
	Anlage 2: Gelbe Niederschrift für die Bezirkslisten	50
	Anlage 3: Rote Niederschrift für die Wahlkreislisten.....	56
	Anlage 4: Beispiele für ungültige Stimmen	61
	Anlage 5: Handreichung Wahlbeobachtung.....	62
	Anlage 6: Plakat zur Briefauszählung der Europawahl.....	64
	Anlage 7: Plakat zur Briefauszählung der Bezirksversammlungswahl.....	65
	Anlage 8: Material für den Briefwahlvorstand am Wahlsonntag	66
	Anlage 9: Material für den Briefwahlvorstand am Auszählungsmontag	67

1. Grundlagen

Am Sonntag, den 9. Juni 2024 findet die Wahl zum 10. Europäischen Parlament (Europawahl) statt. Sie haben sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Briefwahllokal verpflichtet und damit eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Das ist nicht selbstverständlich und wir bedanken uns dafür an dieser Stelle ausdrücklich.

Die Europawahl findet seit 2014 immer zusammen mit der Bezirksversammlungswahl statt. In der Regel gelten alle Anweisungen und Hinweise in dieser Geschäftsanweisung sowohl für die Europawahl als auch für die Bezirksversammlungswahl. Sofern es Abweichungen zwischen der Organisation der Europawahl und der Bezirksversammlungswahl oder Hinweise zu besonderen Regelungen zur Bezirksversammlungswahl gibt, werden sie in einem gelben Kasten erläutert.

Der Aufbau der Geschäftsanweisung entspricht der zeitlichen Abfolge der Aufgaben.

Bitte gehen Sie diese Geschäftsanweisung sorgfältig durch, damit Sie die Herausforderungen dieser Europawahl und Bezirksversammlungswahl erfolgreich meistern.

Scheuen Sie sich bei Unklarheiten oder Verständnisfragen nicht, Ihre Wahlgeschäftsstelle anzusprechen.

1.1 Wahlhelfendenplattform

Die Wahlorganisation hat ein zusätzliches Online-Informationsangebot eingerichtet. Auf der Wahlhelfendenplattform finden Sie neben den Geschäftsanweisungen verschiedene digitale Möglichkeiten, um sich über die Tätigkeit eines Wahlvorstands zu informieren. Dazu stehen Ihnen Erklärvideos, Quizze, FAQs und ein Wahlhelfenden-ABC zur Verfügung. Mit dem folgenden Link erreichen Sie die Plattform:

hamburg.de/wahlhelfende/17189374/wahlhelfendenplattform/

1.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Europawahl sind

- das Europawahlgesetz (EuWG),
- das Bundeswahlgesetz (BWahlG) und
- die Europawahlordnung (EuWO).

Die Rechtsgrundlagen für die Bezirksversammlungswahl sind

- die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Bezirksversammlungswahlgesetz (BezVWG),
- die Bezirksversammlungswahlordnung (BezVWO).

Auszüge dieser Rechtsgrundlagen werden den Wahlvorständen am Wahltag zur Verfügung gestellt.

1.3 Gut zu wissen – Begriffserklärungen

Wahlkreis: Zur Europawahl gibt es in Hamburg keinen Wahlkreis, sondern ein gemeinsames Wahlgebiet.

Zur Bezirksversammlungswahl gibt es in jedem Bezirk sieben bis neun Wahlkreise.

Wahlbezirk: Jeder Wahlkreis ist in unterschiedlich viele Wahlbezirke unterteilt; ein Wahlbezirk entspricht einem Wahllokal. In Hamburg werden ca. 1.300 Wahllokale eingerichtet.

Auszählung: Die Europawahl wird am Sonntag, den 9. Juni 2024 ausgezählt.

Die Bezirksversammlungswahl wird am Montag, den 10. Juni 2024 ausgezählt.

Wahlberechtigung: Zur Europawahl wahlberechtigt sind

- alle EU-Bürgerinnen und -Bürger,
- die am Wahltag 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens 3 Monaten in Deutschland oder einem anderen EU-Land wohnhaft sind.

Zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind

- alle EU-Bürgerinnen und -Bürger,
- die am Wahltag 16 Jahre alt sind,
- sich seit mindestens 3 Monaten in Hamburg gewöhnlich aufhalten und
- in dem jeweiligen Bezirk wohnhaft sind.

Briefwahlvorstand: Für jeden Briefwahlbezirk wird aus ehrenamtlichen Wahlhelfenden ein Briefwahlvorstand gebildet.

Dieser

- besteht aus bis zu 9 stimmberechtigten Mitgliedern,
- sorgt in seinem Briefwahlbezirk eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorarbeiten für die Stimmauszählung,
- übt seine Tätigkeiten unparteiisch aus,
- ermittelt ab 18:00 Uhr das Ergebnis der Wahl und stellt es fest.

Der Wahlvorstand kann für die Auszählung der Stimmen zur Bezirksversammlungswahl aus bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.

Briefwahlbezirksleitung: Der Begriff Briefwahlbezirksleitung wird nur in Hamburg verwendet. Im Europawahlgesetz wird von „Briefwahlvorsteher“ gesprochen.

Die Briefwahlbezirksleitung leitet den Briefwahlvorstand eines Briefwahllokals und die Vorbereitungen und die Auszählung im Briefwahlvorstand, beruft die Beisitzenden, ist am Wahltag die Ansprechperson für das Bezirksamt.

Schriftführung: Die Schriftführung füllt die Niederschrift aus.

Stellvertretungen: Die stellvertretende Briefwahlbezirksleitung übernimmt die Aufgaben der Briefwahlbezirksleitung in deren Abwesenheit. Die stellvertretende Schriftführung übernimmt die Aufgaben der Schriftführung in deren Abwesenheit.

Beisitzende: Beisitzende sind Mitglieder des Wahlvorstandes ohne leitende Funktion. Sie

- unterstützen bei den Vorbereitungen,
- zählen ab 18:00 Uhr die Stimmzettel aus,
- sind stimmberechtigt und fassen Beschlüsse mit.

- Hilfskräfte: Ein Einsatz von Hilfskräften ist nur nach vorheriger Absprache mit der Wahlgeschäftsstelle möglich. Hilfskräfte unterstützen den Wahlvorstand, sind aber nicht Teil desselben und sind bei Entscheidungen des Wahlvorstands nicht stimmberechtigt.
- Beschlussfähigkeit: Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn
- vor 18:00 Uhr bei den Vorarbeiten für die Stimmauszählung und die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe mindestens 3 Mitglieder (Briefwahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens 1 Beisitzer oder Beisitzerin)
 - bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ab 18:00 Uhr mindestens 5 Mitglieder (Briefwahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens 3 Beisitzende)
- anwesend sind.
- Bei der Bezirksversammlungswahl ist der Briefwahlvorstand beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter die Briefwahlbezirksleitung und die Schriftführung oder deren Stellvertretungen.
- Wahlgeschäftsstelle: Die Wahlgeschäftsstelle ist im Bezirksamt
- verantwortlich für die Organisation der Wahl,
 - Ihre Ansprechstelle für alle organisatorischen Fragen (Wahlvorstände, Wahllokale, Material, Aufwandsentschädigung, etc.) vor, während und nach der Wahl.
- Wahldienststelle: Die Wahldienststelle wird in jedem Bezirk speziell zur Wahl eingerichtet. Sie ist zuständig für
- den Versand von Briefwahlunterlagen,
 - die Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
 - die Beantwortung aller Fragen rund um die Wahlberechtigung und Wahlscheine am Wahltag.
- Wahlberechtigtenverzeichnis: Im Wahlberechtigtenverzeichnis sind alle wahlberechtigten Personen eingetragen. Für jedes Wahllokal wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis gedruckt. Es beinhaltet alle Personen, die diesem Wahllokal zugeordnet sind.

Wahlschein:

Ein Wahlschein kann vorab beantragt werden. Er

- ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl,
- berechtigt zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal im selben Wahlkreis,
- enthält für die Europawahl eine aufgedruckte Europaflagge.

Auf dem Wahlschein für die Bezirksversammlungswahl befindet sich das Wappen von Hamburg.

Stimmzettel:

Der Stimmzettel ist ein amtliches Formular,

- auf dem durch Ankreuzen dem Willen der wählenden Person Ausdruck verliehen wird,
- welches nur im Original gültig ist.

Bei der Bezirksversammlungswahl ist das Stimmzettelheft für die Bezirkslisten gelb und für die Wahlkreislisten rot.

Stimmzettelumschlag:

Dies ist der kleine weiße Umschlag, in den die Wählenden den Stimmzettel zur Europawahl einlegen.

Bei der Bezirksversammlungswahl werden die Stimmzettelhefte in einen großen blauen Umschlag eingelegt.

Wahlbriefumschlag:

Dies ist der kleine rote Umschlag, in den zur Europawahl der weiße Stimmzettelumschlag und der Wahlschein eingelegt werden.

Der rote Wahlbriefumschlag zur Bezirksversammlungswahl hat ein großes Format.

Niederschrift:

Die Niederschrift ist das Protokoll über die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (siehe Anlage 1).

Die Niederschrift für die Europawahl ist weiß.

Bei der Bezirksversammlungswahl ist die Niederschrift für die Bezirkslisten gelb und für die Wahlkreislisten rot.

Heilungsregelung:

Die Heilungsregelung kommt bei der Stimmauszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte (gelb) zur Anwendung, sofern der Wille des/der Wählenden klar erkennbar ist. Sind auf einem gelben Stimmzettelheft mehr als fünf Stimmen für eine Partei abgegeben worden, werden für die betreffende Partei fünf Gesamtstimmen gewertet.

2. Vorbereitung auf den Wahltag

2.1 Bildung des Briefwahlvorstandes

Die Briefwahlbezirksleitung sowie eine Stellvertretung werden vom Bezirksamt ernannt. Die Briefwahlbezirksleitung hat anschließend die Aufgabe, ihre drei bis sieben Mitglieder zu suchen, zu berufen und aus ihrem Kreis die Schriftführung und deren Stellvertretung zu bestellen. Die restlichen Mitglieder sind als Beisitzende zu bestellen. Bei Bedarf bietet die Wahlgeschäftsstelle Unterstützung bei der Suche und Vermittlung von Beisitzenden an.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein.

Zur Europawahl wahlberechtigt sind alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten einen Wohnsitz in Deutschland oder in den übrigen EU-Staaten haben.

Zur Bezirksversammlungswahl sind alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wahlberechtigt, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten in Hamburg wohnen.

Rein formal gibt es einen Briefwahlvorstand zur Europawahl und einen zur Bezirksversammlungswahl – trotzdem wird empfohlen, dass alle Mitglieder zu beiden Wahlereignissen wahlberechtigt sind.

2.2 Schulungsveranstaltung

Für die Briefwahlbezirksleitungen und Stellvertretungen werden zur Vorbereitung auf den Wahltag Schulungen angeboten (Dauer ca. 1,5 Stunden). Diese können in Präsenz oder online stattfinden. Vermittelt werden dabei Informationen zur Auszählung der Stimmen, zu notwendigen Vorarbeiten sowie wichtige individuelle bezirkliche Regelungen. Zusätzlich werden Fragen, z. B. zur Geschäftsanweisung, beantwortet.

2.3 Informationen zum Auszählzentrum

Die Auszählung der einzelnen Briefwahlbezirke erfolgt in einem Auszählzentrum, welches von der Wahlgeschäftsstelle rechtzeitig vor der Wahl eingerichtet wird. Den konkreten Einsatzort sowie weitere wichtige Hinweise, z. B. zu Anfahrtsmöglichkeiten, zum Einlass sowie zur genauen Lage des Briefwahlbezirks im Auszählzentrum, erhalten die Briefwahlbezirksleitungen vorab von der Wahlgeschäftsstelle.

3. Am Wahntag vor 18:00 Uhr

Zwischen 15:00 und 18:00 Uhr erledigt der Briefwahlvorstand eine Reihe von Aufgaben, die der Stimmauszählung zur Europawahl ab 18:00 Uhr vorausgehen müssen:

Der Briefwahlvorstand

- nimmt das Briefwahllokal in Betrieb,
- zählt die Wahlbriefe zur Bezirksversammlungswahl,
- prüft die Wahlbriefe zur Europawahl,
- beschließt über die Zulassung bzw. Zurückweisung der EU-Wahlbriefe,
- zählt die verschlossenen weißen Stimmzettelumschläge zur EU-Wahl.

3.1 Material für den Briefwahlvorstand

Die Briefwahlvorstände erhalten vom Bezirksamt

- die Negativliste (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine),
- den Wahlurnenschlüssel,
- bezirksspezifische Informationen und Telefonnummern (z. B. für die Ergebnismeldung, für Nachfragen usw.),
- die Quittungslisten für Sonntag und Montag,
- die Wahlurne mit den roten Wahlbriefen,
- die Materialsäcke für Sonntag und Montag inklusive der Niederschriften.

3.2 Verpflichtung des Briefwahlvorstandes

Als Erstes weist die Briefwahlbezirksleitung die anwesenden Briefwahlvorstandsmitglieder darauf hin, dass sie

- zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und
- zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.

Auch später hinzukommende Mitglieder sind auf ihre mit dem Amt verbundenen Aufgaben hinzuweisen und zu verpflichten.

3.3 Einrichten des Briefwahllokals

Checkliste:

- Prüfen, ob das Material entsprechend der Packliste (Anlage 8) vorhanden ist.

Falls Materialien fehlen oder fehlerhaft sind, wenden Sie sich bitte sofort an die anwesenden Ansprechpersonen.

- Entfernen von evtl. vorhandener Wahlwerbung aus dem Briefwahllokal. Hierzu gehören unter anderem auch Buttons oder Aufkleber einer Partei.
- Aushang der Wahlbekanntmachung im Briefwahllokal. Gegebenenfalls kann dies in einem Auszählzentrum entfallen

3.4 Beschlussfähigkeit in der Vorbereitungszeit

Während der Vorbereitung der Auszählung vor 18:00 Uhr, insbesondere bei der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der roten Wahlbriefe, muss der Briefwahlvorstand jederzeit beschlussfähig sein. Die Beschlussfähigkeit ist hier gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Briefwahlbezirksleitung und die Schriftführung bzw. deren Stellvertretungen, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlbezirksleitung, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung, den Ausschlag.

3.5 Öffentlichkeit

Jede Person hat das Recht, während der Vorbereitungen zur Auszählung und bei der Auszählung im Briefwahllokal anwesend zu sein und die Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes zu beobachten.

Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf die Wahlunterlagen und persönliche Daten von Wählenden erhalten. Die Auszählung darf nicht gestört werden. Bild- und Tonaufnahmen sind im Briefwahllokal grundsätzlich nicht zulässig, außer mit Zustimmung aller Beteiligten und wenn dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Der Briefwahlvorstand hat im Briefwahllokal das Hausrecht und kann störende Personen des Raumes verweisen. Sollte es zu Störungen kommen, hat der Briefwahlvorstand alle Wahlunterlagen in die Wahlurne zu legen und unter Aufsicht zu halten. Die Ansprechpersonen des Bezirksamtes, die sich vor Ort befinden, sind zu informieren.

3.6 Prüfung der roten Wahlbriefumschläge

Nachdem der Briefwahlvorstand festgestellt hat, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt und alle notwendigen Unterlagen und Materialien vorhanden sind, beginnt die eigentliche Prüfung der roten Wahlbriefe.

Das Plakat, das den Ablauf der Auszählung bildhaft unterstützt (siehe Anlage 6), sollte im Wahllokal sichtbar platziert werden, damit alle die nächsten Schritte nachvollziehen können.

3.6.1 Kontrolle der Zuordnung und Zählung der roten Wahlbriefe

Alle roten Wahlbriefumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Briefwahlbezirksleitung stellt anschließend fest, dass die Wahlurne leer ist.

Im Regelfall enthält die Briefwahlurne Wahlbriefumschläge der Europawahl und der Bezirksversammlungswahl (Abbildung):



Zunächst wird für die Europawahl und für die Bezirksversammlungswahl geprüft, ob dem Briefwahlvorstand die richtigen Wahlbriefe ausgehändigt worden sind. Jedem Briefwahlvorstand sind festgelegte Wahlscheinnummern zugeordnet, welche sich an Stadtteilen orientieren. Erkennbar sind diese an den ersten fünf Ziffern auf den roten Wahlbriefumschlägen.



Falsch zugeordnete Wahlbriefumschläge müssen unverzüglich an die vor Ort befindlichen Ansprechpersonen des Bezirksamtes zurückgegeben werden.

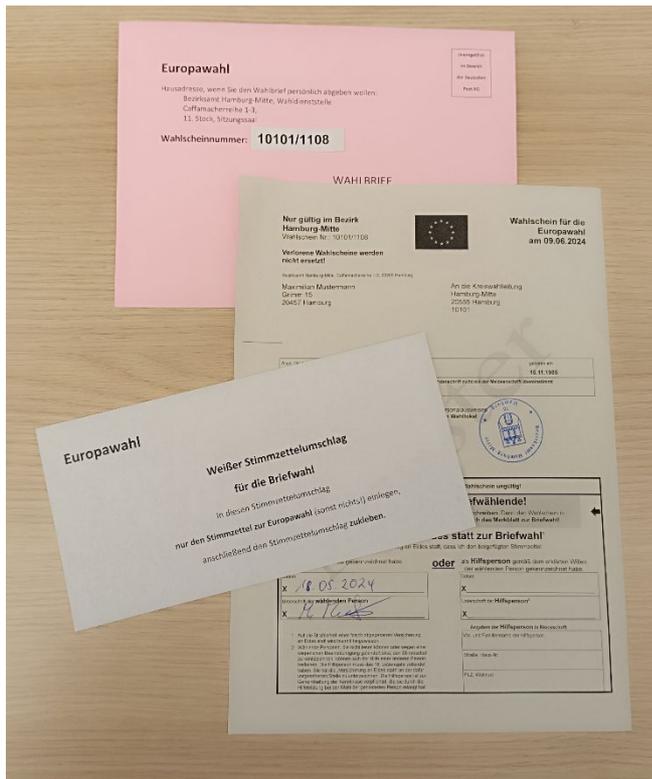
Im Anschluss sind die roten Wahlbriefe zur Europawahl und zur Bezirksversammlungswahl jeweils getrennt zu zählen. Die Anzahl ist separat zu notieren. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sind die Zahlen in die Niederschrift einzutragen. Bis nach 18:00 Uhr können dem Wahlvorstand durch die Verantwortlichen des Bezirksamtes noch weitere rote Wahlbriefumschläge zugeteilt werden, da Wählende am Wahltag noch bis 18:00 Uhr rote Wahlbriefumschläge in die Briefkästen der Bezirksämter einwerfen oder persönlich dort abgeben können. Diese müssen dann noch sortiert, in das Auszählzentrum gebracht und verteilt werden.

Nach Abschluss der Zählung aller roten Wahlbriefe werden die großen roten Wahlbriefe zur Bezirksversammlungswahl wieder zurück in die Wahlurne gelegt. Die Bezirksversammlungswahl wird erst am folgenden Montag (10. Juni 2024) ausgezählt. Diese Wahlbriefe werden erst dann wieder benötigt.

3.7 Öffnen der roten Wahlbriefe zur Europawahl

Im nächsten Schritt öffnen von der Briefwahlbezirksleitung bestimmte Zweierteams des Wahlvorstandes die roten Wahlbriefe zur Europawahl nacheinander und entnehmen den Inhalt. Beim Öffnen ist darauf zu achten, dass der Inhalt der roten Briefe nicht beschädigt wird. Insbesondere dürfen die weißen Stimmzettelumschläge vor 18:00 Uhr noch nicht geöffnet werden. Sollte ein Wahlbrief einen fühlbaren Gegenstand enthalten, ist dieser Wahlbrief nicht zu öffnen und auszusortieren.

Im Normalfall (siehe nachfolgende Abbildung) enthält ein roter Wahlbrief einen gültigen und unterschriebenen Wahlschein und einen verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und bietet damit keine Gründe für eine Beanstandung. In diesen Fällen werden die weißen Stimmzettelumschläge gesammelt und bis zum Beginn der Auszählung um 18:00 Uhr in der Wahlurne verwahrt. Die Wahlscheine werden in dem dafür vorgesehenen Karton gesammelt. Die geöffneten roten Umschläge dieser Wahlbriefe werden nicht mehr benötigt und sind in den bereitgestellten Müllsäcken zu entsorgen.



3.7.1 Abgleich der Wahlscheine mit der Negativliste

Direkt während der Entnahme der Unterlagen aus dem Wahlbrief werden die oben auf den Wahlscheinen befindlichen Wahlscheinnummern jeweils mit der durch die Verantwortlichen des Bezirksamts ausgegebenen Negativliste abgeglichen. Die Negativliste ist das Verzeichnis der ungültig gewordenen Wahlscheine. Sie dient dazu, möglicherweise doppelt oder unberechtigt abgegebene Stimmen vor der Ergebnisermittlung auszusortieren, und enthält folgende Angaben:

- die Wahlscheinnummer,
- Personendaten der wahlberechtigten Person,
- das Datum, an dem der Wahlschein seine Gültigkeit verloren hat,
- den Ungültigkeitsgrund.

Beispiel für eine Negativliste für den Briefwahlbezirk 40108:

Wahrscheinnummer	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	ungültig am	Ungültigkeitsgrund
40108/00139	Alt	Tim	21.05.1973	20.05.2024	Postwegverlust
40108/00418	Moll	Jan	28.02.1963	02.05.2024	Postwegverlust
40108/00543	Tor	Ina	17.12.1959	30.05.2024	Irrtum
40108/00691	Moor	Jana	10.02.1928	28.05.2024	Sterbefall
40108/01286	Groß	Maik	02.02.1963	01.06.2024	Postwegverlust
40108/01301	Rot	Tina	10.08.1982	15.05.2024	Postwegverlust

Beispiel für einen Wahlschein für die Europawahl:

Nur gültig im Bezirk Eimsbüttel
Wahrschein Nr.: 3833/1928

Wahlschein für die Europawahl am 09.06.2024

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Bezirksamt Eimsbüttel • Grindelberg 62-66 • 20144 Hamburg

Frau Gabi Muster
Musterstraße 1
20020 Hamburg

An die Kreiswahlleitung
Eimsbüttel
22222 Hamburg
31239912

Aktid. Grad, Vorname, Namensbestandteile und Familienname: Gabi Muster
geboren am: 12.09.1961

Ihre Meldanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausgefüllt, wenn Versandanschrift nicht mit der Meldanschrift übereinstimmt
wohnhaf in: Musterstraße, 1, 20020, Hamburg

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Bezirkes
- durch Briefwahl

Hamburg, den 19.05.2024

Siegel

(Unterschrift erfüllt bei automatischer Erstellung des Wahlscheins.)

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählende!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl!

Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe **oder** als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

<p>Datum: <input checked="" type="checkbox"/> _____</p> <p>Unterschrift der wählenden Person: <input checked="" type="checkbox"/> _____</p>	<p>Datum: <input checked="" type="checkbox"/> _____</p> <p>Unterschrift der Hilfsperson: <input checked="" type="checkbox"/> _____</p>
---	--

Angaben der Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname der Hilfsperson: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

1 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
2 Wählende Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die Versicherung an Eides statt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der wählenden Person erlangt hat.

Wird ein in der Negativliste aufgeführter Wahlschein in einem der kontrollierten Briefe aufgefunden, ist der dazugehörige rote Wahlbrief samt Inhalt auszusortieren.

3.7.2 Wahlbriefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben

Parallel zum Abgleich der Wahlscheinnummer mit der Negativliste prüft das Zweierteam des Briefwahlvorstandes, ob der Inhalt der roten Wahlbriefumschläge aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gibt.

Dabei sind die roten Wahlbriefe samt Inhalt ebenfalls auszusortieren, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- dem roten Wahlbriefumschlag liegt gar kein Wahlschein oder kein Wahlschein für die Europawahl bei,
- die wählende Person oder die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben,
- dem roten Wahlbriefumschlag ist kein Stimmzettelumschlag für die Europawahl beigefügt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag sind verschlossen,
- der Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und unterschriebener Wahlscheine,
- es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt,
- es wurde zwar ein Stimmzettelumschlag benutzt, dieser weicht aber offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab.

3.8 Zulassung oder Zurückweisung der zuvor aussortierten roten Wahlbriefumschläge zur Europawahl

Nachdem alle roten Wahlbriefe geöffnet und geprüft wurden, beschließt der Briefwahlvorstand nun einzeln über die Zulassung oder die Zurückweisung der zuvor aussortierten Wahlbriefe.

3.8.1 Aussortierte Briefe mit Negativlisten-Treffer

Zuerst wird über die Wahlbriefe ein Beschluss gefasst, bei denen eine Übereinstimmung mit der Negativliste festgestellt wurde. Dazu wird geprüft, welcher Ungültigkeitsgrund in der letzten Spalte der Negativliste für die Person angegeben wurde.

Ist als Grund „Sterbefall“ oder „Wahlausschluss“ angegeben, ist das Datum der Unterschrift auf dem Wahlschein mit dem Datum in der Spalte „ungültig am“ zu vergleichen. Liegt das Unterschriftsdatum auf dem Wahlschein vor dem Ungültigkeitsdatum, ist in beiden Fällen die Wahl dennoch gültig, denn zum Zeitpunkt der Stimmabgabe war die Person wahlberechtigt. Die Stimme einer wahlberechtigten Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht verliert. Wird ein roter Wahlbrief in diesen Fällen durch Beschluss zugelassen, wird der zugehörige weiße Stimmzettelumschlag in der weiteren

Auszählung normal mitgezählt. Der zugehörige Wahlschein erhält einen Vermerk über die Beschlussfassung und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Er ist der Niederschrift beizulegen.

Liegt das Unterschriftsdatum nach dem Ungültigkeitsdatum oder ist auf der Negativliste für einen Wahlschein ein anderer Ungültigkeitsgrund angegeben, ist der betreffende rote Wahlbrief zurückzuweisen, der Grund für die Zurückweisung und eine fortlaufende Nummerierung auf dem Umschlag zu vermerken und dieser samt Inhalt zur Niederschrift zu nehmen.

3.8.2 Aussortierte Briefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben

Im nächsten Schritt ist über alle weiteren zuvor aussortierten roten Wahlbriefe ebenfalls ein Beschluss zu fassen. Ein roter Wahlbrief ist dabei durch den Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn mindestens einer der unter 3.7.2 genannten Gründe vorliegt oder der Wahlbrief einen fühlbaren Gegenstand enthält und deswegen nicht geöffnet wurde.

Auf allen zurückgewiesenen Wahlbriefen ist anschließend die fortlaufende Nummerierung fortzusetzen und wieder der Grund für die Zurückweisung auf dem Umschlag zu vermerken.

Auch diese Wahlbriefe sind samt Inhalt zur Niederschrift zu nehmen. Die Absenderinnen und Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden gemäß § 68 Abs. 2 Satz 5 EuWO (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 2 BWahlG) nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Wird ein roter Wahlbrief durch Beschluss zugelassen, wird der zugehörige weiße Stimmzettelumschlag in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. Der zugehörige Wahlschein erhält auch hier einen Vermerk über die Beschlussfassung und ist mit der fortlaufenden Nummer zu versehen. Auch diese Wahlscheine sind der Niederschrift beizulegen.



Die ermittelte Gesamtzahl der beanstandeten Unterlagen zur Europawahl (Anzahl aller zu Beginn aussortierten roten Wahlbriefe) ist in der Niederschrift unter Nr. 2.5 einzutragen.

2.5 Gesamtzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefumschläge. (Summe der zurückgewiesenen (2.5.1) und zugelassenen (2.5.2) Wahlbriefumschläge)

2.5.1 Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen roten Wahlbriefe:

Zurückweisungsgründe liegen vor, wenn

- kein/kein gültiger Wahlschein (Negativliste) beigelegt hat,
- kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- weder der rote Wahlbriefumschlag noch der darin enthaltene weiße Stimmzettelumschlag verschlossen wurden,
- mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl unterschriebener gültiger Wahlscheine enthalten war,
- die wählende Person oder die Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zurückgewiesene rote Wahlbriefumschläge wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund und einer fortlaufenden Nummer versehen und als Anlagen der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

2.5.2 Anzahl der durch Beschluss zugelassenen roten Wahlbriefumschläge

Zugelassene rote Wahlbriefumschläge wurden in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er mit einem Vermerk über die Beschlussfassung versehen, fortlaufend nummeriert und der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

Diese Zahl setzt sich zusammen aus den unter Nr. 2.5.1 zu erfassenden zurückgewiesenen Wahlbriefen und der Anzahl der per Beschluss zugelassenen Wahlbriefe, die unter Nr. 2.5.2 zu vermerken ist.

Die Öffnung der weißen Stimmzettelumschläge und damit die Ermittlung des Ergebnisses darf nicht vor 18:00 Uhr beginnen. Auch dann nicht, wenn alle Vorbereitungen bereits vor 18:00 Uhr beendet wurden.

4. Am Wahltag ab 18:00 Uhr

Spätestens bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfähig ist der Briefwahlvorstand mit mindestens fünf Mitgliedern.

Anwesend sein müssen:

- Briefwahlbezirksleitung oder Stellvertretung
- Schriftführung oder Stellvertretung
- mindestens drei beisitzende Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlbezirksleitung den Ausschlag, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

Vor der Ermittlung des Ergebnisses sind alle sonstigen Unterlagen oder Gegenstände von den Tischen zu entfernen.

4.1 Auszählung der Europawahl

4.1.1 Zählen der weißen Stimmzettelumschläge

Zunächst werden die weißen Stimmzettelumschläge zur Europawahl gegebenenfalls aus der Wahlurne entnommen. Die weißen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu zählen.



Die Zahl der weißen Stimmzettelumschläge wird in die Niederschrift unter Nr. 4. bei Kennbuchstabe B eingetragen.

Kennbuchstaben			
B	Weiße Stimmzettelumschläge (=Zahl der Wählenden)	B	

4.1.2 Öffnen und Prüfen der Stimmzettelumschläge

Die weißen Stimmzettelumschläge sind zu öffnen und der Stimmzettel zu entnehmen. Stimmzettelumschläge ohne Inhalt sind sofort mit einem „Aufkleber Sonderstapel“ zu versehen. Sie sind auf einen Stapel zu legen, auf den im Verlauf der Auszählung auch die eventuell aufgefundenen ungekennzeichneten (leeren) Stimmzettel kommen. Ein leerer Umschlag zählt später wie ein ungekennzeichneter (leerer) Stimmzettel.

Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder sonst Anlass zu Bedenken geben, sind ebenfalls mit einem „Aufkleber Sonderstapel“ zu versehen und dem unter 4.1.3 zu bildenden Sonderstapel zuzuordnen.

So sah der Stimmzettel zur Europawahl 2019 aus (Auszug):

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Land Hamburg Sie haben 1 Stimme		
1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands 1. Dr. Katriona Barley, MdB, Jülich, Schwabich (RP) 2. Udo Bullmann, Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 3. Maria Nöcker, Fachlehrerin, Hauswirtschaftslehlerin, Rosenheim (BY) 4. Jörn Gier, MdB, Eppan (NW) 5. Delara Burkhardt, Soziologin, Angestellte, Sisk (SH)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Bernd Lange, MdB, Burgdorf (NI) 7. Brigitt Sippel, MdB, Amdorf (NW) 8. Dr. Detmar Köster, Professor für Soziologie, Welter (Ruhr) (NW) 9. Gabriele Bachner, Politikwissenschaftlerin, Gesundheitswissenschaftlerin, Berlin (BE) 10. Ismail Erbay, MdB, Krankenkassen-Beraterin, Kimmernbruch (BY)
2	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands 1. Dr. Roland Heitzke, Unternehmer, Hamburg 2. Dr. Anja Frilling, Dpt., Kaufhaus, Hamburg 3. Nicos Heine, Ikt. Kfm., Angestellte, Hamburg	Liste für das Land Hamburg
3	GRÜNE BÜNDNIS DIE GRÜNEN 1. Franziska Keller, MdB, Berlin (BE) 2. Sven Giggem, Wirtschaftswissenschaftler, Düsseldorf (NW) 3. Theresa Reibke, Dpt., Pathologin, Marl (NW) 4. Rainer B. Bülteker, MdB, Berlin (BE) 5. Dr. Hannah Neumann, Hebraist, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Martin Häußling, Buchautor, Bad Zwesten (HE) 7. Anna Cavazzini, Menschenrechtsaktivistin, Berlin (BE) 8. Erik Marguardt, Fotograf, Berlin (BE) 9. Kathi Langensperger, Fremdsprachenassistentin, Hannover (NI) 10. Romko Franz, Geschäftsführer, Altlußheim (BW)
4	DIE LINKE DIE LINKE 1. Dr. Martin Schödlbauer, Politikwissenschaftler, Berlin (BE) 2. Claren Demmel, Gewerkschaftsaktivistin, Düsseldorf (NW) 3. Cornelia Ernst, MdB, Dresden (SN) 4. Helmut Scholz, MdB, Dpt., Politikwissenschaftler, Zuchwil (BD) 5. Martina Michels, MdB, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Al-Ah-Dalimi, Restaurantfachmann, Gießen (HE) 7. Claudia Heydt, Friedensforscherin, Tübingen (BW) 8. Malte Fiedler, Okonom, Berlin (BE) 9. Marlene Koller, Soziologin, Pinneberg (SH) 10. Murat Vitez, SAP-Konsultant, Köln (NW)
5	AfD Alternative für Deutschland 1. Prof. Dr. Jörg Meuthen, Hochschullehrer, Politiker, Achem (BW) 2. Guido Riel, Steuer, Essen (NW) 3. Dr. Maximilian Kraft, Rechtsanwalt, Dresden (SN) 4. Lisa Berg, MdB, SH, Heideburg (SH) 5. Bernhard Zarniek, Oberarzt a. D., München (BY)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Dr. Constantin Faust, Publizist, Berlin (BE) 7. Markus Buchheit, Angestellter, Solingen (BY) 8. Christine Anderson, Hausfrau, Limburg a. d. Lahn (HE) 9. Dr. Silvia Linnner, Dpt.-Bildung, Tiedförde, Passau (BY) 10. Prof. Dr. Gunnar Beck, Hochschullehrer, Barmer at Law für EU-Recht, Neuss (NW)
6	FDP Freie Demokratische Partei 1. Nicola Beer, Rechtsanwaltin, Frankfurt am Main (HE) 2. Svenja Heine, PS-Managerin, Hamburg (HH) 3. Andreas Glöck, Chirurg, Münstingen (SH) 4. Martin Körner, MdB, NW, Landwirt (Rheinland) (NW) 5. Jan-Christoph Oetjen, MdB, N, Soltum (NI)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Dr. Thorsten Lieb, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (HE) 7. Robert Martin Montag, Angestellter, Eckart (TH) 8. Michael Kauch, Dpt., Volkswirt, Dortmund (NW) 9. Marco Scheuren, Mitarbeiter des Europ. Parlaments, Völkendorf (RP) 10. Nicole Büttner-Thiel, Volkswirtin, Unternehmerin, Karlsruhe (BW)
7	PIRATEN Piratenpartei Deutschland 1. Dr. Patrick Breyer, Jurist, Kiel (SH) 2. Giles Borealis, Angestellter, Köln (NW) 3. Sabine Martiny, Malerin, Delbrück (NW) 4. Björn Niess-Semrau, Politikwissenschaftler, Darmstadt (HE) 5. Dr. Franz Josef Schmitt, Wiss. Mitarbeiter, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Alexander Spies, Schwerearbeiter, Berlin (BE) 7. Gregor Engels, Unternehmer, Oberhausen am Main (HE) 8. Frank Herrmann, Regisseur, Ratingen (NW) 9. Manfred Schramm, F-Bevater, Weisel (NW)

4.1.3 Sortieren der Stimmzettel

Nachdem alle Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen wurden, prüfen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes unter Aufsicht der Briefwahlbezirksleitung in mehreren 2er-Teams die Vorder- und Rückseiten der Stimmzettel. Anhand der Kennzeichnungen werden Stapel gebildet, die später das Zählen der Stimmen erleichtern.

a) Vorsortierung (erstes Team-Mitglied)

Das erste Mitglied des 2er-Teams verteilt die Stimmzettel auf drei Stapel:

- **Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel**

Beispiele:

oder

oder

usw.

- **Sonderstapel**

Hier werden alle Stimmzettel gesammelt, die nicht eindeutig gültig sind, weil sie aufgrund von Auffälligkeiten oder Besonderheiten Anlass zu Bedenken geben.

Beispiele:



- **Stapel für ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel**

Hier werden die Stimmzettel gesammelt, die sich ungekennzeichnet (leer) in den Stimmzettelumschlägen befunden haben. Auf diesen Stapel kommen auch die weißen Stimmzettelumschläge, die ohne Inhalt (leer) waren.



b) Feinsortierung des Stapels mit zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften (zweites Team-Mitglied)

Parallel zum ersten Team-Mitglied teilt das zweite Team-Mitglied den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln nach Parteien auf. Werden dabei noch falsch abgelegte Stimmzettel entdeckt, werden diese dem richtigen Stapel zugeordnet.

Jede Partei erhält einen eigenen Stapel. Damit die Stimmzettel auf dem richtigen Stapel landen, werden die Parteinamen auf die Haftnotizen aus dem Materialsack geschrieben und für die Stapelbildung auf den Tisch geklebt.

4.1.4 Auszählung im Anschluss an die Sortierung

Zunächst wertet der Briefwahlvorstand gemeinsam die Stimmzettel vom Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen aus. Dazu werden nun auch die Stimmzettel auf der Rückseite jeweils mit einem Aufkleber aus dem Materialsack versehen.

<u>Sonderstapel - Europawahl</u>	
Stimmzettel Nr. _____	
<input type="checkbox"/>	ist ungültig
<input type="checkbox"/>	ist gültig

Die Briefwahlbezirksleitung trägt auf allen Aufklebern fortlaufende Nummern ein und kreuzt an, dass sie ungültig sind. Anschließend werden die ungekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge gezählt. Die Anzahl wird in der Niederschrift (gesondert unter **C**) eingetragen.

Als Nächstes werden alle Stimmzettel des Sonderstapels auf der Rückseite mit einem Aufkleber versehen. Der Briefwahlvorstand betrachtet anschließend jeden der Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel und stimmt darüber ab, ob die jeweilige Stimme als gültig oder ungültig gewertet wird. Es gilt die Mehrheitsentscheidung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlbezirksleitung den Ausschlag. Die Briefwahlbezirksleitung gibt jede einzelne Entscheidung bekannt („gültig für“ oder „ungültig“) und vermerkt das Beschlussergebnis jeweils auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Stimmzettels.

Eine Übersicht mit Beispielen möglicher Ungültigkeitsgründe finden Sie in Anlage 4. Die Übersicht liefert keine abschließende Aufzählung.



Die Summe aus leeren Stimmzetteln, leeren Stimmzettelumschlägen und den für ungültig erklärten Stimmen wird in der weißen Niederschrift unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **C** in das grau hinterlegte Feld eingetragen. Die für gültig erklärten Stimmen werden Partei für Partei bei den Kennbuchstaben **D1** bis **D...** in der Spalte **Gültige Stimmen aus Sonderstapel** eingetragen. Die stellvertretende Schriftführung kontrolliert nach dem 4-Augen-Prinzip, dass die Zahlen korrekt eingetragen werden.

Kennbuchstaben			Insgesamt
C	Ungültige Stimmen davon ungültige Stimmen durch leere Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge davon ungültige Stimmen aus Sonderstapel	C	
D	Gültige Stimmen (Summe D 1 bis D ...)	D	

		Gültige Stimmen aus Sonderstapel	Eindeutig gültige Stimmen		
D 1	Partei A			D 1	
D 2	Partei B			D 2	
D 3	Partei C			D 3	
D 4	Partei ...			D 4	

Alle Stimmzettel vom Sonderstapel sowie die ungekennzeichneten Stimmzettel und leeren Umschläge, ungeachtet ob die Stimmen als „gültig“ oder „ungültig“ gewertet wurden, sind später als Anlagen zur Niederschrift zu nehmen.

Im nächsten Schritt werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel für jede Partei gezählt. Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes prüfen unabhängig voneinander, ob die gekennzeichneten Stimmzettel auf dem richtigen Stapel liegen. Falsch sortierte Stimmzettel sind richtig zuzuordnen.



Die Anzahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen je Partei wird in der weißen Niederschrift unter Nr. 4 bei dem jeweiligen Kennbuchstaben **D1** bis **D...** in die Spalte **Eindeutig gültige Stimmen** eingetragen.

		Gültige Stimmen aus Sonderstapel	Eindeutig gültige Stimmen		
D 1	Partei A			D 1	
D 2	Partei B			D 2	
D 3	Partei C			D 3	
D 4	Partei D			D 4	
D			D ...	

Zeile für Zeile werden dann die Zahlen addiert. Die Summe wird im grau hinterlegten betreffenden Feld notiert. Abschließend werden die grau hinterlegten Felder **D1** bis **D...** zusammengerechnet und das Ergebnis bei Kennbuchstabe **D** vermerkt.



Bevor Ergebnisse in die Niederschrift eintragen werden, wird eine Überprüfung empfohlen. Nutzen Sie dafür die Kontrollrechnungen.

Ob die Ergebnisse schlüssig sind, kann wie folgt festgestellt werden:

1. Die Summe der ungültigen Stimmen **C** und der gültigen Stimmen **D** muss mit der Zahl der Wählenden **B** übereinstimmen.
2. Die Summe aus **D1** bis **D...** muss identisch sein mit der Zahl der ermittelten gültigen Stimmen **D**.

Kontrollrechnungen:

C	+	D	=	B
	+		=	

Summe D 1 bis D 24 = D

Die ausgezählten Stimmzettel verbleiben unter Aufsicht.

4.1.5 Meldung des Ergebnisses (Schnellmeldung)

Die Briefwahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Briefwahllokal und meldet unmittelbar danach alle grau hinterlegten Felder der weißen Niederschrift an die Ergebnisannahme. Die Meldung fließt direkt in die Hochrechnungen und das Gesamtergebnis für Hamburg ein und muss unverzüglich erfolgen, sobald das Ergebnis ermittelt ist.

Falls bei der Aufnahme des Ergebnisses Unstimmigkeiten oder Fehler festgestellt werden, erteilt die entgegennehmende Stelle weitere Anweisungen. Der Briefwahlvorstand muss bis zum Abschluss der Arbeiten in vollzähliger Besetzung anwesend bleiben.

4.1.6 Abschluss der weißen Niederschrift zur Europawahl

Fast alle Felder der weißen Niederschrift wurden bereits vor und während der Auszählung ausgefüllt. Die restlichen offenen Felder sind nun auszufüllen bzw. zu streichen, wenn sie nicht zutreffen. Insbesondere ist die finale Anzahl der roten Wahlbriefe für die Bezirksversammlungswahl unter Punkt 4 zu ergänzen.

Die vollständig ausgefüllte Niederschrift ist abschließend vom gesamten Briefwahlvorstand zu unterschreiben.

Gab es während der vorbereitenden Aufgaben zur Auszählung oder der Auszählung selbst besondere Vorkommnisse, wie z. B. ein verspäteter Beginn der Auszählung, Unstimmigkeiten mit Wahlbeobachtenden, einen Polizeieinsatz, Störungen oder Ähnliches, so ist darüber jeweils ein gesonderter Vermerk zu schreiben und durchnummeriert der Niederschrift beizulegen.

Der weißen Niederschrift ist beizufügen:

- beschlossene Stimmzettel (gültige/ungültige)
- ungekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge
- beschlossene Wahlscheine
- beschlossene weiße Stimmzettelumschläge
- zurückgewiesene rote Wahlbriefe mit sämtlichem Inhalt
- ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- ggf. Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine (= Negativlisten)

5. Abschlussarbeiten für den Wahltag

5.1 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Nachdem der gesamte Briefwahlvorstand die Niederschrift unterzeichnet hat, zahlt die Briefwahlbezirksleitung die Aufwandsentschädigungen für den Wahltag an die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus und lässt sich den Empfang des Geldes auf der Quittungsliste durch Unterschrift bestätigen.

Nur durch die geleistete Unterschrift jedes Wahlvorstandmitglieds ist die Auszahlung des Geldes im Nachgang für die Wahlgeschäftsstelle nachgewiesen.

Anschließend wird das Briefwahllokal aufgeräumt.

5.2 Verpacken der Unterlagen

Alle Unterlagen sind zu verpacken.

Die weiße Niederschrift mit den Anlagen gehört in den Karton „Europawahlergebnis Brief“, die ausgezählten zweifelsfrei gültigen Stimmzettel in den entsprechenden Karton.

Die gültigen Wahlscheine werden in den entsprechend bedruckten Karton gelegt.

Beschriften Sie die Kartons jeweils auf dem Deckel und der Stirnseite mit Ihrer 7-stelligen Briefwahlbezirksnummer.

Aufdruck des Ergebniskartons:

<p>Ergebniskarton</p> <p>Europawahl 2024</p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: ___ 99 ___</p> <p>Bitte packen Sie in diesen Karton:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Niederschrift mit Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zurückgewiesene rote Wahlbriefe mit Inhalt <input type="checkbox"/> beschlossene Wahlscheine <input type="checkbox"/> beschlossene weiße Stimmzettelumschläge <input type="checkbox"/> Stapel ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge <input type="checkbox"/> alle Stimmzettel des Sonderstapels <input type="checkbox"/> ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse <input type="checkbox"/> unterschriebene Quittungsliste über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung <input type="checkbox"/> Negativliste (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine)
--

Aufdruck Karton Stimmzettel:

<p><u>Europawahl 2024</u></p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: ___ 99 ___</p> <p>In diesen Karton verpacken:</p> <p>Alle ausgezählten</p> <p>zweifelsfrei</p> <p>gültigen Stimmzettel</p> <p>der Europawahl</p> <p>am 9. Juni 2024</p>

Aufdruck Karton Wahlscheine:

<p><u>Europawahl 2024</u></p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: ___ 99 ___</p> <p>In diesen Karton verpacken:</p> <p>alle</p> <p>ohne Beschluss zugelassenen</p> <p>Wahlscheine</p> <p>der Europawahl</p> <p>am 9. Juni 2024</p>

Zum Schluss sind die Kartons so zu versiegeln, dass diese ohne Siegelbruch nicht wieder geöffnet werden können. Anschließend ist die Wahlurne zu verschließen und zu versiegeln. Sie verbleibt im Briefwahllokal.

5.3 Abgabe der Unterlagen

Abschließend sind die Wahlunterlagen (mind. drei Kartons) zur vorher bekannt gegebenen Annahmestelle zu bringen.

6. Auszählung der Bezirksversammlungs Wahl am Montag

Am Montag, den 10. Juni 2024 werden die Bezirksversammlungswahlergebnisse ermittelt. Der Briefwahlvorstand beginnt mit seiner Tätigkeit um 8:00 Uhr. Das Plakat, das den Ablauf der Auszählung am Montag bildhaft unterstützt (siehe Anlage 7), sollte für alle sichtbar aufgehängt werden.

Sollten in den großen roten Wahlbriefen zur Bezirksversammlungswahl kleine rote Wahlbriefe oder kleine weiße Stimmzettelumschläge zur Europawahl gefunden werden, sind diese zu zählen, unter Nr. 2.5 in die Niederschrift einzutragen und anschließend den Ansprechpersonen des Bezirksamtes zu übergeben.

Alle roten Wahlbriefumschläge werden aus der Wahlurne entnommen und gezählt.



Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift unter 2.3 einzutragen.

Die Briefwahlbezirksleitung stellt anschließend fest, dass die Wahlurne leer ist.

6.1 Öffnen der roten Wahlbriefe

Im nächsten Schritt öffnen von der Briefwahlbezirksleitung bestimmte Zweierteams des Briefwahlvorstandes die roten Wahlbriefe zur Bezirksversammlungswahl nacheinander und entnehmen den Inhalt. Beim Öffnen ist darauf zu achten, dass der Inhalt der roten Briefe nicht beschädigt wird. Sollte ein Wahlbrief einen fühlbaren Gegenstand enthalten, ist dieser Wahlbrief nicht zu öffnen und auszusortieren.

Im Normalfall enthält ein roter Wahlbrief einen gültigen und unterschriebenen Wahlschein und einen verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirksversammlungswahl und bietet damit keine Gründe für eine Beanstandung. In diesen Fällen werden die blauen Stimmzettelumschläge gesammelt. Die Wahlscheine werden in den dafür vorgesehenen Karton gelegt. Die geöffneten roten Umschläge dieser Wahlbriefe werden nicht mehr benötigt und sind in den bereitgestellten Müllsäcken zu entsorgen.

6.1.1 Abgleich der Wahlscheine mit der Negativliste

Direkt während der Entnahme der Unterlagen aus dem Wahlbrief werden die oben auf den Wahlscheinen befindlichen Wahlscheinnummern jeweils mit der durch die Verantwortlichen des Bezirksamtes ausgegebenen Negativliste abgeglichen. Die Negativliste ist das Verzeichnis der ungültig

gewordenen Wahlscheine. Sie dient dazu, gegebenenfalls doppelt oder unberechtigt abgegebene Stimmen vor der Ergebnisermittlung aus den Wahlvorgängen auszusortieren, und enthält folgende Angaben:

- die Wahlscheinnummer,
- Personendaten der wahlberechtigten Person,
- das Datum, an dem der Wahlschein seine Gültigkeit verloren hat,
- den Ungültigkeitsgrund.

Beispiel für eine Negativliste für den Briefwahlbezirk 40108:

Wahlschein- Nummer	Familien- name	Ruf- name	Geburtsda- tum	ungültig am	Ungültigkeits- grund
40108/00139	Alt	Tim	21.05.1973	14.05.2024	Postwegverlust
40108/00418	Moll	Jan	28.02.1963	24.05.2024	Wegzug
40108/00543	Tor	Ina	17.12.1959	03.06.2024	Irrtum
40108/00691	Moor	Jana	10.02.1928	10.05.2024	Sterbefall
40108/01286	Groß	Maik	02.02.1963	13.05.2024	Postwegverlust
40108/01301	Rot	Tina	10.08.1982	30.05.2024	Postwegverlust

**Nur gültig im Wahlkreis (Bezirk
Wahlkreis 3 (Eimsbüttel))**
Wahlschein Nr.: 3123/1234

Hamburg **Wahlschein für die
Bezirksversammlungswahl
am 09.06.2024**

**Verlorene Wahlscheine werden
nicht ersetzt!**

Bezirksamt Eimsbüttel • Grindelberg 62-66 • 20144 Hamburg

Frau
Gabi Muster
Musterstraße 1
20020 Hamburg

An die Bezirkswahlleitung
Eimsbüttel
22222 Hamburg
31239912

—

Aktid. Grad, Vorname, Namensbestandteile und Familienname geboren am
Gabi Muster 12.06.1991

Ihre Meldanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausgefüllt, wenn Verdendenschrift nicht mit der Meldenschrift übereinstimmt
wohnhaft in: Musterstraße, 1, 20020, Hamburg

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises
oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal
des oben genannten Wahlkreises ihres Bezirkes
o d e r
2. durch Briefwahl
Hamburg, den 10.05.2024

Siegel

(Unterschrift erstellt bei automatischer Erstellung des Wahlscheins.)

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählende!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl!
Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe **oder** als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Datum:

Unterschrift der wählenden Person:

Datum:

Unterschrift der Hilfsperson:

Angaben der Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname der Hilfsperson:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

1. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hiermit hingewiesen.
2. Wählende Personen, die nicht dazu können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung verhindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt“ an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfsperson bei der Wahl der gewählten Person erlangt hat.

Bei Übereinstimmung zwischen der Negativliste und der Wahlscheinnummer wird der betroffene Wahlbrief samt Inhalt aussortiert und separat gesammelt.

6.1.2 Wahlbriefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben

Parallel zum Abgleich der Wahlscheinnummer mit der Negativliste prüft das Zweierteam des Briefwahlvorstandes, ob der Inhalt der roten Wahlbriefumschläge aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gibt.

Dabei sind die roten Wahlbriefe samt Inhalt ebenfalls auszusortieren, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- dem roten Wahlbriefumschlag liegt kein Wahlschein oder kein Wahlschein für die Bezirksversammlungswahl bei,
- die wählende Person oder die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben,
- dem roten Wahlbriefumschlag ist kein blauer Stimmzettelumschlag beigefügt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag sind verschlossen,
- der Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und unterschriebener Wahlscheine,
- es wurde zwar ein Stimmzettelumschlag benutzt, dieser weicht aber offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab.

6.2 Zulassung oder Zurückweisung der zuvor aussortierten Wahlbriefumschläge

Nachdem alle roten Wahlbriefe geöffnet und geprüft wurden, beschließt der Wahlvorstand nun bei allen zuvor aussortierten roten Wahlbriefen einzeln über die Zulassung oder die Zurückweisung.

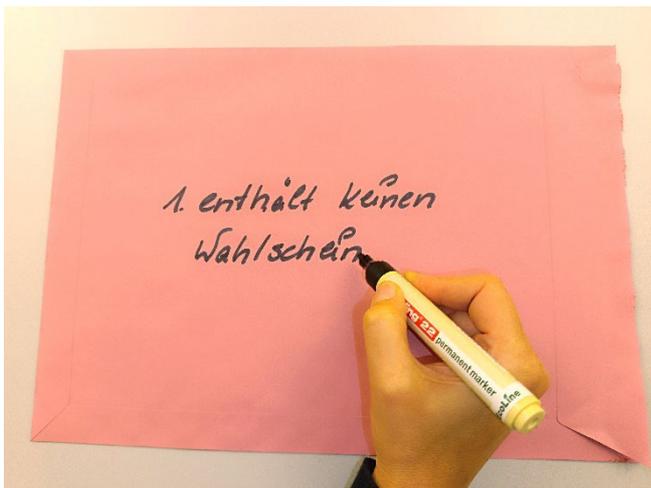
6.2.1 Aussortierte Briefe mit Negativlisten-Treffer

Zuerst wird über die Wahlbriefe ein Beschluss gefasst, bei denen eine Übereinstimmung mit der Negativliste festgestellt wurde. Dazu wird geprüft, welcher Ungültigkeitsgrund in der letzten Spalte der Negativliste für die Person angegeben wurde.

Ist als Grund „Sterbefall“, „Wahlausschluss“ oder „Wegzug“ angegeben, ist das Datum der Unterschrift auf dem Wahlschein mit dem Datum in der Spalte „ungültig am“ zu vergleichen. Liegt das Unterschriftsdatum auf dem Wahlschein vor dem Ungültigkeitsdatum, ist in diesen Fällen die Wahl dennoch gültig, denn zum Zeitpunkt der Stimmabgabe war die Person wahlberechtigt. Die Stimme einer wahlberechtigten Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht verliert. Wird ein roter Wahlbrief in

diesen Fällen durch Beschluss zugelassen, wird der zugehörige blaue Stimmzettelumschlag in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. Der zugehörige Wahlschein erhält einen Vermerk über die Beschlussfassung und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Er ist der Niederschrift beizulegen.

Liegt das Unterschriftsdatum nach dem Ungültigkeitsdatum oder ist auf der Negativliste für einen Wahlschein ein anderer Ungültigkeitsgrund angegeben, ist der betreffende rote Wahlbrief zurückzuweisen, der Grund für die Zurückweisung und eine fortlaufende Nummerierung auf dem Umschlag zu vermerken und dieser zur Niederschrift zu nehmen.



6.2.2 Aussortierte Briefe die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben

Im nächsten Schritt ist über alle weiteren zuvor aussortierten roten Wahlbriefe ebenfalls ein Beschluss zu fassen. Ein roter Wahlbrief ist dabei durch den Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn mindestens einer der unter 6.1.2 genannten Gründe vorliegt oder der Wahlbrief einen fühlbaren Gegenstand enthält und deswegen nicht geöffnet wurde.

Auf allen zurückgewiesenen Wahlbriefen ist anschließend die unter 6.2.1 begonnene fortlaufende Nummerierung fortzusetzen und wieder der Grund für die Zurückweisung auf dem Umschlag zu vermerken.

Auch diese Wahlbriefe sind samt Inhalt zur Niederschrift zu nehmen. Die Absenderinnen und Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 Bezirksversammlungswahlordnung nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Wird ein roter Wahlbrief durch Beschluss zugelassen, wird der zugehörige blaue Stimmzettelumschlag in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. Der zugehörige Wahlschein erhält auch hier einen Vermerk über die Beschlussfassung und ist mit der fortlaufenden Nummer zu versehen. Auch diese Wahlscheine sind der Niederschrift beizulegen.



Die ermittelte Gesamtzahl der beanstandeten Unterlagen zur Bezirksversammlungswahl (Anzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefumschläge) ist in der Niederschrift unter Nr. 2.6 einzutragen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus der Anzahl der unter Nr. 2.6.1 zu erfassenden zurückgewiesenen Wahlbriefe und der Anzahl der per Beschluss zugelassenen Wahlbriefe, die unter Nr. 2.6.2 zu vermerken ist.

6.3 Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte (gelb)

6.3.1 Zählen der blauen Stimmzettelumschläge

Zunächst werden die blauen Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.



Die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge wird in der Niederschrift unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **B 4** eingetragen.

E1	Ungültige Stimmzettelhefte (+ leere Stimmzettelumschläge)	E1	
E2	Gültige Stimmzettelhefte	E2	
B4	Anzahl ungeöffnete Stimmzettelumschläge	B4	
F	Gültige Stimmen insgesamt*	F	

6.3.2 Öffnen und Prüfen der blauen Stimmzettelumschläge

Die blauen Stimmzettelumschläge sind zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen. Stimmzettelumschläge ohne Inhalt sind sofort mit dem Sonderstapelaufkleber zu versehen und gesondert zu sammeln. Blaue Stimmzettelumschläge, die mehr als ein gelbes und ein rotes Stimmzettelheft enthalten oder sonst Anlass zu Bedenken geben, sind gesondert zu sammeln und später dem Sonderstapel zuzuordnen.

6.3.3 Sortierung der gelben Stimmzettelhefte

Unter Aufsicht der Briefwahlbezirksleitung prüfen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes in mehreren 2er-Teams alle Seiten der Stimmzettelhefte. Anhand der Kennzeichnungen werden Stapel gebildet, die später das Zählen der Stimmen erleichtern.

Die nachfolgend beschriebene Vorsortierung und die Feinsortierung erfolgen gleichzeitig!

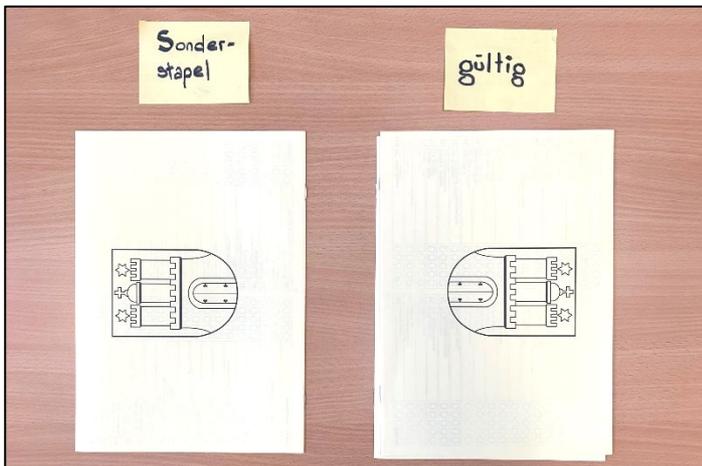
a) Vorsortierung (erstes Team-Mitglied)

Die auszählenden Stimmzettelhefte werden auf die 2er-Teams verteilt. In jedem Team sieht eine Person die Stimmzettelhefte durch und ordnet sie in zwei Stapel: Einen Stapel für die zweifelsfrei gültigen Stimmzettelhefte und einen Sonderstapel für alle anderen Stimmzettelhefte, dazu zählen auch leere Stimmzettelhefte.

Stapel mit zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften:

Alle Stimmzettelhefte, in denen eine bis fünf Stimmen zweifelsfrei gültig angekreuzt sind.

Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die Stimmen für eine Partei abgegeben oder auf verschiedene Parteien verteilt wurden.

Sonderstapel:

Alle Stimmzettelhefte, die nicht zweifelsfrei gültig sind (siehe Anlage 4) sowie die Stimmzettelumschläge, die kein Stimmzettelheft enthielten.

b) Feinsortierung des Stapels mit zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften (zweites Team-Mitglied)

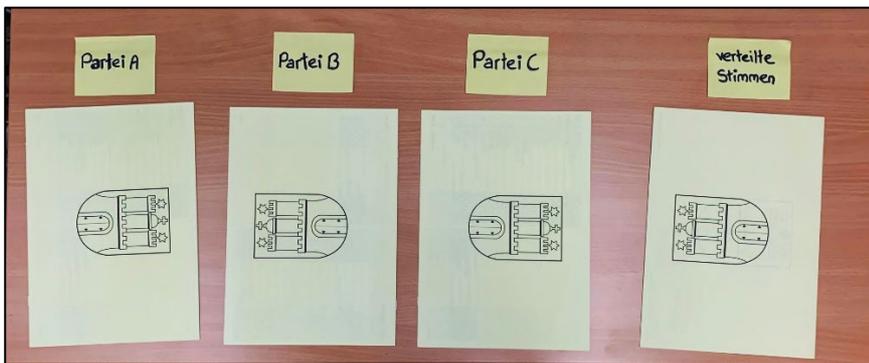
Das zweite Team-Mitglied sortiert parallel zum ersten Team-Mitglied den Stapel mit zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften wie folgt:

Parteien-Sortierung:

Wurden alle Stimmen für die Gesamtliste oder die Kandidierenden einer Partei abgegeben, werden die Stimmzettelhefte nach Parteien sortiert („Parteien-Stapel“ = pro Partei ein Stapel).

Stapel für verteilte Stimmen:

Wenn die Stimmen auf die Gesamtlisten oder die Kandidierenden verschiedener Parteien verteilt wurden, kommen sie auf diesen Stapel (= nur ein einziger Stapel).



6.3.4 Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte (gelb)

Die Stimmzettelhefte werden in folgender Reihenfolge ausgewertet:

- a) der Sonderstapel inklusive Stimmen nach Heilungsregelung
- b) der „Stapel für verteilte Stimmen“
- c) die „Parteien-Stapel“

Legen Sie daher die „Parteien-Stapel“ und den „Stapel für verteilte Stimmen“ vorerst beiseite.

a) Sonderstapel inklusive Stimmen nach Heilungsregelung

Zuerst werden alle Stimmzettelhefte und die leeren Stimmzettelumschläge des Sonderstapels auf der Rückseite mit einem Aufkleber aus dem Materialsack versehen. Die Briefwahlbezirksleitung trägt beginnend mit „1“ auf den Aufklebern fortlaufende Nummern ein.

Sonderstapel - Bezirksversammlungswahl

Stimmzettelheft Nr. ____

ist ungültig
oder

enthält ____ gültige Stimme(n)
oder

enthält 5 gültige Stimmen nach Heilungsregelung*
für Partei _____

* Nur bei **gelben** Stimmzettelheften anzuwenden!

Die Beisitzenden bleiben in 2er-Teams und teilen die gelben Abstreichlisten nach Parteien unter sich auf.

Die Briefwahlbezirksleitung blättert jedes Stimmzettelheft vom Sonderstapel vollständig durch und beschreibt dem Briefwahlvorstand die vorgefundenen Auffälligkeiten. Die Stellvertretung kontrolliert die Briefwahlbezirksleitung dabei durch parallelen Einblick in das Stimmzettelheft.

Der gesamte Briefwahlvorstand stimmt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit ab. Die Mehrheit des Briefwahlvorstandes entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlbezirksleitung den Ausschlag (mögliche Ungültigkeitsgründe s. Anlage 4). Sie gibt jede Entscheidung laut bekannt und vermerkt das Beschlussergebnis jeweils auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Stimmzettelheftes.

In einem Stimmzettelheft können auch nur einzelne Stimmen für gültig erklärt werden. Gültige Stimmen aus Stimmzettelheften des Sonderstapels werden auf den gelben Abstreichlisten der entsprechenden Parteien abgestrichen. Dazu liest die Briefwahlbezirksleitung den jeweiligen Parteinamen und die jeweiligen Gesamtlisten- und/oder Kandidierendenstimmen laut vor. Ein Teammitglied streicht die vorgelesenen Stimmen wie angesagt ab, das andere Teammitglied kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip).



Stimmen nach Heilungsregelung:

Enthält ein Stimmzettelheft mehr als fünf Stimmen und entfallen diese ausschließlich auf die Liste und/oder die Kandidierenden einer Partei, so erhält die betreffende Partei fünf Stimmen nach Heilungsregelung. Bei jedem dieser Stimmzettelhefte beschließt der Briefwahlvorstand die Gültigkeit von fünf Stimmen nach Heilungsregelung. Das Ergebnis des Beschlusses ist auf dem rückseitigen Aufkleber einzutragen.

Sonderstapel

Stimmzettelheft Nr. 1

ist ungültig
oder

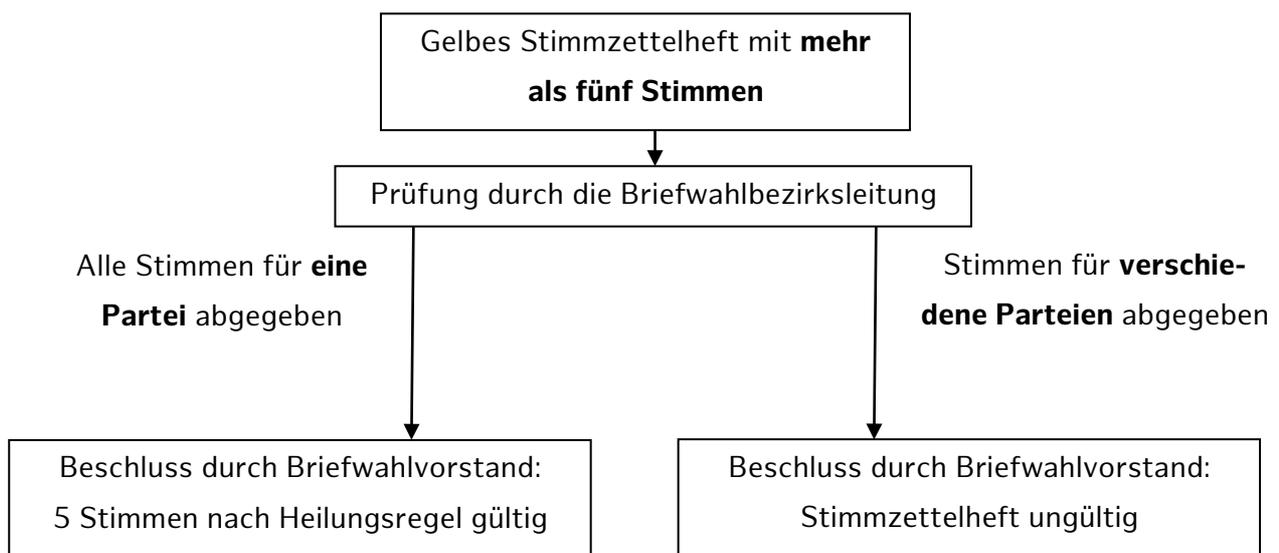
enthält ____ gültige Stimme(n)
oder

enthält 5 gültige Stimmen nach Heilungsregelung*
für Partei Partei A

* Nur bei gelben Stimmzettelheften anzuwenden!

Nach Ansage durch die Briefwahlbezirksleitung streicht das verantwortliche 2er-Team auf der Abstreichliste der betreffenden Partei unter der Überschrift „Stimmen nach Heilungsregelung“ fünf Stimmen ab.

Stimmen nach Heilungsregelung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466
501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516



Beispiele für Stimmen nach Heilungsregelung:

Beispiel 1:

	Gesamtliste – Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Beispiel 2:

	Gesamtliste – Partei A	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Mustermann, Mirco 1950, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Musterfrau, Madeleine 1970, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Musterfrau, Erika 1962, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Mustermann, Manfred 1988, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Mustermann, Erik 1975, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Beispiel 3:

	Gesamtliste – Partei A	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Mustermann, Mirco 1950, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Musterfrau, Madeleine 1970, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Musterfrau, Erika 1962, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Mustermann, Manfred 1988, Beruf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Die Heilungsregelung wird nur bei den gelben Stimmzettelheften angewendet. Sie gilt nicht bei den roten Stimmzettelheften für die Wahlkreislisten.

b) Auszählung „Stapel für verteilte Stimmen“

In gleicher Form – also ebenfalls durch den gesamten Briefwahlvorstand – erfolgt die Auszählung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettelhefte mit auf verschiedene Parteien verteilten Stimmen. Die

Briefwahlbezirksleitung liest erneut den jeweiligen Parteinamen und die jeweiligen Gesamtlisten- und/oder Kandidierendenstimmen laut vor. Die Stellvertretung kontrolliert die vorlesende Person durch parallelen Einblick in das Stimmzettelheft.

Ein Team-Mitglied der Gruppe mit der entsprechenden Abstreichliste streicht die vorgelesenen Stimmen wie angesagt ab, das andere Team-Mitglied kontrolliert.

c) Auszählung „Parteien-Stapel“

Jedes 2er-Team nimmt sich einen der Parteien-Stapel. Ein Team-Mitglied liest aus jedem gelben Stimmzettelheft vor, wie die Stimmen vergeben wurden (Gesamtliste und/oder Kandidierende). Das andere Team-Mitglied streicht die jeweilige Anzahl auf den gelben Abstreichlisten in der Gesamtliste oder bei den Kandidierenden ab. Beide überprüfen durch Sichtkontrolle, ob die Anzahl und Zuordnung der Kreuze korrekt übertragen wurde.



6.3.5 Ergebnisfeststellung

Nach der Auszählung werden die Ergebnisse in die Niederschrift übertragen.



Die Summen der Stimmen nach Heilungsregelung für jede Partei werden in der Niederschrift unter Nr. 3 jeweils in einem separaten Feld eingetragen (Kennbuchstaben **FX-H**). Diese Zahl muss ohne Rest durch fünf teilbar sein.



Die ungültigen Stimmzettelhefte des Sonderstapels sind zu zählen. Diese Anzahl ist in der Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **E1** einzutragen. Alle gültigen und ungültigen Stimmzettelhefte vom Sonderstapel sind später der Niederschrift beizufügen.

E1	Ungültige Stimmzettellefte (+ leere blaue Umschläge)	E1	
E2	Gültige Stimmzettellefte	E2	
B4	Stimmzettellefte gesamt (= ungeöffnete Stimmzettelumschläge)	B4	
F	Gültige Stimmen insgesamt*	F	

Die Ergebnisse für die Parteien und Kandidierenden werden mit Hilfe der gelben Abstreichlisten festgestellt und in Nr. 3 der gelben Niederschrift übernommen. Die Gesamtergebnisse der Parteien **D 1** bis **D...** werden in der Niederschrift aufaddiert.

Kontrollieren Sie die einzelnen Summen mit dem Taschenrechner, bevor Sie sie in die Niederschrift eintragen.

Kandidat 1 Mustermann, Mario	95
Kandidat 2 Musterfrau, Marion	70

Gesamtliste	262
--------------------	-----

F 1	Summe aller gültigen Stimmen der Partei A	F 1	427
F 1- H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 1- H	
F 1- 0	Listenstimmen der Partei A	F 1- 0	262
F 1- 1	Mustermann, Max, 1960, Landwirt	F 1- 1	95
F 1- 2	Musterfrau, Erika, 1990, Studentin	F 1- 2	70

6.3.6 Kontrollrechnungen

Die Anzahl der gültigen Stimmzettellefte **E2** muss kleiner oder gleich der Anzahl der gültigen Stimmen insgesamt **F** sein. Die Anzahl der gültigen Stimmen insgesamt **F** muss wiederum kleiner oder gleich der fünffachen Anzahl der gültigen Stimmzettellefte **E2** sein.

Die Summe der gültigen Stimmzettellefte **E2** beinhaltet auch die Stimmzettellefte mit den nach Heilungsregelung als gültig gewerteten Stimmen.

Außerdem muss die Summe aus Gesamtliste **F...-0**, Stimmen nach Heilungsregelung **F...-H** und den einzelnen Kandidierenden einer Partei **F...-1** bis **F...-60** dem Gesamtergebnis der Partei **F...** entsprechen. Die Summe der Gesamtergebnisse aller Parteien **F 1** bis **F...** ergibt die Anzahl der gültigen Stimmen **F**.

Kontrollrechnungen gültige Stimmen und Stimmzettelhefte				
Summe	F1	bis	F...	= F
	E1	+	E2	= B4
		+		=
Prüfung der Plausibilität:				
	E2	≤	F	≤ E2 x 5
		≤		≤

6.3.7 Meldung des Ergebnisses der Bezirksliste (Schnellmeldung)

Die Briefwahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Briefwahllokal. Danach werden alle grau hinterlegten Felder der gelben Niederschrift sofort an die Ergebnisannahme gemeldet.

6.3.8 Ausfüllen der restlichen gelben Niederschrift

Fast alle Felder der gelben Niederschrift wurden bereits vor oder während der Auszählung ausgefüllt. Die restlichen offenen Felder sind nun auszufüllen bzw. zu streichen, wenn sie nicht zutreffen.

Die vollständig ausgefüllte gelbe Niederschrift ist vom gesamten Briefwahlvorstand zu unterschreiben!

Der gelben Niederschrift sind beizufügen:

- alle beschlossenen Wahlscheine zur Bezirksversammlungswahl,
- alle gelben Stimmzettelhefte und leeren Stimmzettelumschläge des Sonderstapels und
- alle zurückgewiesenen roten Wahlbriefe zur Bezirksversammlungswahl samt Inhalt.

6.3.9 Aufräumarbeiten

Alle ausgezählten zweifelsfrei gültigen gelben Stimmzettelhefte der „Parteien-Stapel“ und des „Stapels für verteilte Stimmen“ werden in Kartons verpackt.

6.4 Auszählung der Wahlkreisstimmzettelhefte (rot)

Die Auszählung der roten Stimmzettelhefte der Wahlkreisliste ist entsprechend des Punktes **6.3** (Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte (gelb)) vorzunehmen. Die Heilungsregelung gilt hier **nicht!** Für die Auszählung werden die roten Abstreichlisten benutzt.

Alle notwendigen Ergebnisse sind in der roten Niederschrift zu vermerken. Die Briefwahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Wahllokal. Leere Stimmzettelumschläge wurden bereits in der gelben Niederschrift erfasst und müssen hier nicht mehr berücksichtigt werden.

Danach werden alle grau hinterlegten Felder der roten Niederschrift sofort telefonisch an die vorab mitgeteilte Telefonnummer oder im Auszählzentrum bei der Ergebnisannahme gemeldet.

6.5 Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Auszählung sind alle Unterlagen zu verpacken:

Die ausgezählten zweifelsfrei gültigen Stimmzettelhefte werden nach Bezirks- und Wahlkreisliste (gelb und rot) getrennt in die vorgesehenen Kartons verpackt. Die Kartons werden anschließend auf Deckel und Stirnseite mit der Briefwahlbezirksnummer beschriftet und mit den mitgelieferten Siegeletiketten so verschlossen, dass eine Öffnung ohne Siegelbruch nicht möglich ist.

Aufdrucke Kartons Bezirksversammlungswahl:

<u>Bezirksversammlungswahl 2024</u>
Briefwahlbezirks-Nr.: <u> </u> 99 <u> </u>
In diesen Karton verpacken:
Alle ausgezählten
zweifelsfrei gültigen
gelben Bezirkslisten-Stimmzettelhefte
der Bezirksversammlungswahl
am 9. Juni 2024

<u>Bezirksversammlungswahl 2024</u>
Briefwahlbezirks-Nr.: <u> </u> 99 <u> </u>
In diesen Karton verpacken:
Alle ausgezählten
zweifelsfrei gültigen
roten Wahlkreislisten-Stimmzettelhefte
der Bezirksversammlungswahl
am 9. Juni 2024

Die Kartons mit den ausgezählten zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften sind in die Wahlurne zu legen.

Die zweifelsfrei gültigen Wahlscheine der Bezirksversammlungswahl sind in einen Karton zu verpacken. Der Karton ist mit der Briefwahlbezirksnummer zu beschriften und ebenfalls in die Wahlurne zu legen. Die Wahlurne ist anschließend zu verschließen.

Aufdruck Karton Bezirksversammlungswahl:

<p><u>Bezirksversammlungswahl 2024</u></p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: ___ 99 ___</p> <p>In diesen Karton verpacken:</p> <p>alle</p> <p>ohne Beschluss zugelassenen</p> <p>Wahlscheine</p> <p>der Bezirksversammlungswahl</p> <p>am 9. Juni 2024</p>
--

Nachdem der gesamte Briefwahlvorstand auch die rote Niederschrift unterzeichnet hat, zahlt die Briefwahlbezirksleitung die Aufwandsentschädigungen für den Auszählungstag an die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus und lässt sich den Empfang des Geldes jeweils durch Unterschrift auf der Quittungsliste bestätigen.

Anschließend kommen die gelbe und die rote Niederschrift mit den Anlagen, die Quittungsliste für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und der Schlüssel für die Wahlurne in den Karton „Bezirksversammlungswahlergebnisse“. Dieser ist mit der Briefwahlbezirksnummer zu beschriften.

Aufdruck Ergebniskarton Bezirksversammlungswahl:

<p>Ergebniskarton</p> <p>Bezirksversammlungswahl 2024</p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: _ _ _ 99 _ _</p> <p>Bitte packen Sie in diesen Karton:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gelbe Niederschrift mit Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zurückgewiesene rote Wahlbriefe samt Inhalt <input type="checkbox"/> beschlossene Wahlscheine <input type="checkbox"/> beschlossene blaue Stimmzettelumschläge <input type="checkbox"/> alle gelben Stimmzettelhefte des Sonderstapels und leere blaue Stimmzettelumschläge <input type="checkbox"/> Rote Niederschrift mit Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> alle roten Stimmzettelhefte des Sonderstapels und <input type="checkbox"/> ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse <input type="checkbox"/> unterschriebene Quittungsliste über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung <input type="checkbox"/> Negativliste (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine) <input type="checkbox"/> Schlüssel für die Briefwahlurne
--

6.6 Abgabe der Wahlunterlagen

Sind alle Aufgaben abgeschlossen, muss der Karton „Bezirksversammlungswahlergebnisse“ zur vorher bekannt gegebenen Annahmestelle („Unterlagenannahme“) gebracht werden.

Die Wahlurne verbleibt im Briefwahllokal. Papiermüll und Restmüll sind getrennt voneinander in Abfallsäcken zu sammeln und neben die Wahlurne zu stellen.

Sie sind am letzten Punkt der Geschäftsanweisung angelangt. Hiermit endet Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Briefwahlvorstand. Sie haben einen wichtigen Beitrag zum Gelingen demokratischer Wahlen geleistet, dafür bedanken wir uns herzlich bei Ihnen und Ihrem gesamten Team!

Sofern Sie noch Hinweise, Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zur Briefwahlauszählung, zum Auszählzentrum oder zu sonstigen organisatorischen Abläufen haben, freuen wir uns über Ihr Feedback. Ihre Wahlgeschäftsstelle steht Ihnen auch außerhalb von Wahlen gerne für Rückmeldungen zur Verfügung.

Anhang

Anlage 1: Niederschrift zur Europawahl



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist abschließend auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Bezirk _____

Briefwahlbezirk

			9	9		
--	--	--	---	---	--	--

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Briefwahlvorstand

Funktion	Familiennamen	Vorname
1. Briefwahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und Stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Zulassung der Wahlbriefumschläge

- 2.1 Eine Belehrung und Einweisung der übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch die Briefwahlbezirksleitung ist gem. § 46 EuWO erfolgt. Die Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024 lagen aus.
- 2.2 Die Wahlurne war nach dem Entnehmen der roten Wahlbriefumschläge leer.
- 2.3 Die roten Wahlbriefe zur Europawahl und zur Bezirksversammlungswahl wurden getrennt, gezählt und die Anzahl jeweils unter Nr. 4. eingetragen.
- 2.4 Anzahl der Negativlisten für die Europawahl: _____
- 2.5 Gesamtzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefumschläge: _____
(Summe der zurückgewiesenen (2.5.1) und zugelassenen (2.5.2) Wahlbriefumschläge)
- 2.5.1 Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen roten Wahlbriefe: _____

Zurückweisungsgründe liegen vor, wenn

- kein/kein gültiger Wahlschein (Negativliste) beigelegt hat,
- kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- weder der rote Wahlbriefumschlag noch der darin enthaltene weiße Stimmzettelumschlag verschlossen wurden,
- mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl unterschriebener gültiger Wahlscheine enthalten war,
- die wählende Person oder die Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zurückgewiesene rote Wahlbriefumschläge wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund und einer fortlaufenden Nummer versehen und als Anlagen der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

- 2.5.2 Anzahl der durch Beschluss zugelassenen roten Wahlbriefumschläge _____

Zugelassene rote Wahlbriefumschläge wurden in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er mit einem Vermerk über die Beschlussfassung versehen, fortlaufend nummeriert und der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

- 2.6 Wenn Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag in Ordnung waren, wurden die weißen Stimmzettelumschläge bis 18:00 Uhr wieder in die Wahlurne gelegt und die Wahlscheine separat gesammelt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Die Wahlurne wurde nach 18:00 Uhr geöffnet. Die Briefwahlbezirksleitung überzeugte sich, dass alle weißen Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2 Die weißen Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Anzahl der weißen Stimmzettelumschläge wurde unter Nr. 4 Kennbuchstabe B eingetragen.

Die weißen Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

3.3 Die Stimmen zur Europawahl wurden durch die Briefwahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 68 EuWO und der Geschäftsanweisung ordnungsgemäß ausgezählt. Der Briefwahlvorstand fasste über die Stimmzettel und weißen Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettels angebrachten – Aufkleber vermerkt.

Die ermittelten Ergebnisse wurden unter Nr. 4 in die Briefwahl Niederschrift eingetragen.

3.4 Das unter Nr. 4 der Briefwahl Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

3.5 Alle Stimmzettel und/oder weiße Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel sind als Anlagen unter fortlaufender Nummerierung dieser Briefwahl Niederschrift beigelegt.

4. Briefwahlergebnis im Briefwahllokal



Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Briefwahlbezirksnummer,
- der Name der Briefwahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

	Anzahl
Rote Wahlbriefe zur Bezirksversammlungswahl	
Rote Wahlbriefe zur Europawahl	

Kennbuchstaben

B	Weißer Stimmzettelumschläge (=Zahl der Wählenden)	B	
C	Ungültige Stimmen davon ungültige Stimmen durch leere Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge ____ davon ungültige Stimmen aus Sonderstapel _____	C	
D	Gültige Stimmen (Summe D 1 bis D...)	D	

Insgesamt

		Gültige Stimmen aus Sonderstapel	Eindeutig gültige Stimmen		
D 1	Partei A			D 1	
D 2	Partei B			D 2	
D 3	Partei C			D 3	
D 4	Partei D			D 4	

Kontrollrechnungen:

$$\begin{array}{|c|} \hline C \\ \hline \\ \hline \end{array} + \begin{array}{|c|} \hline D \\ \hline \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline B \\ \hline \\ \hline \end{array}$$

$$\text{Summe } \begin{array}{|c|} \hline D 1 \\ \hline \end{array} \text{ bis } \begin{array}{|c|} \hline D \dots \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline D \\ \hline \end{array}$$

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil: (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Briefwahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

mit gleichem Ergebnis festgestellt

erkennbar unter Nr. 4 berichtigt und von der Briefwahlbezirksleitung bekannt gegeben.

5.2 Das Wahlergebnis (grau hinterlegte Felder) wurde als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.

5.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren mindestens **5** Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.4 Vorstehende Briefwahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 9. Juni 2024

_____	_____
Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Stellvertretende Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
	Beisitzer/in

5.5 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil (*Begründung angeben*)

5.6 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Briefwahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.

5.7 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände gehandelt.

(Briefwahlbezirksleitung)



Es ist sicherzustellen, dass die Briefwahl Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Kreiswahlleitung wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 2: Gelbe Niederschrift für die Bezirkslisten



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Bezirk _____

Briefwahlbezirk

			9	9		
--	--	--	---	---	--	--

Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Bezirkslisten für die Wahl zur Bezirksversammlung
am 9. Juni 2024

1. Wahlvorstand

Funktion	Familienname	Vorname
1. Briefwahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung		
3. Schriftführung		
4. Stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/ -in		
6. Beisitzer/ -in		
7. Beisitzer/ -in		
8. Beisitzer/ -in		
9. Beisitzer/ -in		
10. Beisitzer/ -in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskräfte tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Zulassung der Wahlbriefumschläge

- 2.1 Eine Belehrung und Einweisung der übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch die Briefwahlbezirksleitung ist gemäß §18 BezVVO in Verbindung mit § 46 EuWO erfolgt. Die Rechtsgrundlagen zur Europa- und Bezirksversammlungswahl 2024 lagen aus.
- 2.2 Die Wahlurne war nach dem Entnehmen der roten Wahlbriefumschläge leer.
- 2.3 Anzahl der roten Wahlbriefumschläge: _____
- 2.4 Anzahl der Negativlisten: _____
- 2.5 Die roten Wahlbriefumschläge wurden geöffnet und geleert. Dabei wurden _____ kleine weiße Wahlbriefumschläge und rote Wahlbriefe für die Wahl zum Europäischen Parlament entnommen und verschlossen an die Bezirkswahlleitung gegeben.
- 2.6 Anzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefumschläge: _____
(Summe der zurückgewiesenen (2.6.1) und der zugelassenen (2.6.2) Wahlbriefumschläge)
- 2.6.1 Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen roten Wahlbriefe: _____
Zurückweisungsgründe liegen vor, wenn
- rote Wahlbriefumschläge einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten,
 - weder der rote Wahlbriefumschlag noch der darin enthaltene blaue Stimmzettelumschlag verschlossen wurden,
 - kein Wahlschein oder kein gültiger Wahlschein (Negativliste) beigelegt hat,
 - die wählende Person oder die Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - kein blauer Stimmzettelumschlag beigefügt war,
 - kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 - mehrere blaue Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl unterschriebener gültiger Wahlscheine enthalten war,
 - ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zurückgewiesene rote Wahlbriefumschläge wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund und einer fortlaufenden Nummer versehen und sind als Anlagen der Niederschrift beigefügt.

- 2.6.2 Anzahl der durch Beschluss zugelassenen roten Wahlbriefumschläge _____

Zugelassene rote Wahlbriefumschläge wurden in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde dieser mit einem Vermerk über die Beschlussfassung versehen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Die großen Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt und das Ergebnis unter Nr. 4 Kennbuchstabe **B4** eingetragen.

Die großen Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettelhefte entnommen.

- 3.2 Die roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten) wurden für die spätere Auszählung wieder in die Wahlurne gelegt.

- 3.3 Die Stimmen der gelben Stimmzettelhefte (Bezirkslisten) zur Bezirksversammlungswahl wurden durch die Briefwahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 29 BezVWO und der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände ordnungsgemäß gezählt.

Der Briefwahlvorstand fasste über die gelben Stimmzettelhefte und großen Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettelheftes oder Stimmzettelumschlages angebrachten – Aufkleber vermerkt.

Die ermittelten Stimmen wurden in die Abstreichlisten eingetragen und sind in das unter Nr. 4 in die Niederschrift eingetragene Ergebnis eingeflossen.

- 3.4 Die Stimmzettelhefte und Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel sind mit Aufklebern versehen und als fortlaufend nummerierte Anlagen dieser Niederschrift beigefügt.

- 3.5 Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

4. Briefwahlergebnis der Bezirkslisten



ACHTUNG! Als Schnellmeldung sind sofort telefonisch durchzugeben:

- die Briefwahlbezirksnummer,
- Name der Briefwahlbezirksleitung und
- Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

E1	Ungültige Stimmzettelhefte (+ leere Stimmzettelumschläge)	E1	
E2	Gültige Stimmzettelhefte	E2	
B4	Anzahl ungeöffnete Stimmzettelumschläge	B4	
F	Gültige Stimmen insgesamt*	F	

Kontrollrechnungen gültige Stimmen und Stimmzettelhefte

Summe F1 bis F... = F

E1	+	E2	=	B4
	+		=	

Prüfung der Plausibilität:

E2	≤	F	≤	E2 x 5
	≤		≤	

*** Jede wählende Person hat fünf Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl gültiger Stimmzettelhefte nicht übersteigen.**

F1	Summe aller gültigen Stimmen der Partei A	F1	
F1 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F1 - H	
F1 - 0	Listenstimmen der Partei A	F1 - 0	
F1 - 1	Mustermann, Max, 1960, Landwirt	F1 - 1	
F1 - 2	Musterfrau, Erika, 1990, Studentin	F1 - 2	

F2	Summe aller gültigen Stimmen der Partei B	F2	
F2 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F2 - H	
F2 - 0	Listenstimmen der Partei B	F2 - 0	
F2 - 1	Musterfrau, Maria, 1970, Lehrerin	F2 - 1	
F2 - 2	Mustermann, Manfred, 1980, Student	F2 - 2	

5. Abschluss der Briefwahlergebnisfeststellung der Bezirkslisten

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bezirkslisten waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:
(*Angabe der Gründe*)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt
- erkennbar unter Nr. 3 berichtet und von der Wahlbezirksleitung bekanntgegeben.

5.2 Das Briefwahlergebnis der Bezirkslisten (grau hinterlegte Informationen) und Name der Briefwahlbezirksleitung wurden als Schnellmeldung unverzüglich an die Ergebnisannahme des Bezirksamtes übermittelt.

5.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bezirkslisten waren mindestens **3** Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlbezirksleitung und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 10. Juni 2024

_____	_____
Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Stellvertretende Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Beisitzer/in	Beisitzer/in

5.5 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Angabe der Gründe*)

5.6 Alle gelben Stimmzettelhefte, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.

5.7 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände gehandelt.

(Briefwahlbezirksleitung)



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 3: Rote Niederschrift für die Wahlkreislisten



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Bezirk _____

Wahlkreis

Briefwahlbezirk

			9	9	

Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Wahlkreislisten für die Wahl zur Bezirksversammlung
am 9. Juni 2024

1. Briefwahlvorstand

Funktion	Familienname	Vorname
1. Briefwahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung		
3. Schriftführung		
4. Stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskräfte tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 2.1 Die Briefwahlbezirksleitung überzeugte sich, dass alle roten Stimmzettelhefte der Wahlurne entnommen wurden.
- 2.2 Die roten Stimmzettelhefte wurden gezählt und das Ergebnis unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B3** in die Niederschrift eingetragen.
- 2.3 Die Stimmen der roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten) zur Bezirksversammlung wurden durch die Briefwahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 29 BezVVO und Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände ordnungsgemäß gezählt.

Der Briefwahlvorstand fasste über die roten Stimmzettelhefte vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettelheftes angebrachten – Aufkleber vermerkt.

Die ermittelten Stimmen wurden in die Abstreichlisten eingetragen und sind in das unter Nr. 3 in die Niederschrift eingetragene Ergebnis eingeflossen.

- 2.4 Die Stimmzettelhefte vom Sonderstapel sind als fortlaufend nummerierte Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
- 2.5 Das in Nr. 3 der Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis der Wahlkreisliste im Briefwahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

3. Briefwahlergebnis der Wahlkreislisten

ACHTUNG! Als Schnellmeldung sind sofort telefonisch durchzugeben:



- die Briefwahlbezirksnummer,
- Name der Briefwahlbezirksleitung und
- Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

Kennbuchstaben

C1	Ungültige Stimmzettelhefte	C1	
C2	Gültige Stimmzettelhefte	C2	
B3	Stimmzettelhefte gesamt	B3	
D	Gültige Stimmen insgesamt	D	

Kontrollrechnungen

C1	+	C2	=	B3
	+		=	

Summe	D1 - 1	bis	D1-...	=	D1
Summe	D2 - 1	bis	D2-...	=	D2
Summe	D1	bis	D ...	=	D

C2	≤	D	≤	C2x5
	≤		≤	

D1	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 1	D1	
D1 - 1	Mustermann, Max, 1960, Landwirt	D1 - 1	
D1 - 2	Musterfrau, Erika, 1990, Studentin	D1 - 2	

D2	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 2	D2	
D2 - 1	Musterfrau, Maria, 1970, Lehrerin	D2 - 1	
D2 - 2	Mustermann, Manfred, 1980, Student	D2 - 2	

D3	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 3	D3	
D3 - 1	Mustermann, Mirco, 1950, Kaufmann	D3 - 1	
D3 - 2	Musterfrau, Madeleine, 1960, Grafikerin	D3 - 2	

4. Abschluss der Briefwahlergebnisfeststellung der Wahlkreislisten

4.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahlkreislisten waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:
(*Angabe der Gründe*)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Briefwahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt
- erkennbar unter Nr. 3 berichtigt und von der Briefwahlbezirksleitung bekanntgegeben.

4.2 Das Briefwahlergebnis der Wahlkreislisten (grau hinterlegte Informationen) und Name der Briefwahlbezirksleitung wurden als Schnellmeldung unverzüglich der Ergebnisannahme des Bezirksamtes übermittelt.

4.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahlkreislisten waren mindestens **3** Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlbezirksleitung und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

4.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 10. Juni 2024

_____	_____
Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Stellvertretende Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Beisitzer/in	Beisitzer/in

4.5 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Angabe der Gründe*)

4.6 Alle roten Stimmzettelhefte, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.

4.7 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände gehandelt.

(Briefwahlbezirksleitung)



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 4: Beispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel(hefte) sind ungültig, wenn sie

- **nicht amtlich hergestellt** sind (bspw. einem Wahlplakat entnommen),
- zwar gekennzeichnet, aber **völlig durchgestrichen** oder **durchgerissen** sind,
- nicht gekennzeichnet (**leer**) sind,
- nur aus einem **Teilstück** der amtlichen Stimmzettel(-hefte) bestehen, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für einen **anderen Bezirk/Wahlkreis** bestimmt sind,
- für eine andere Wahl bestimmt sind oder für eine frühere Wahl bestimmt waren,
- einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthalten. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist jede, über die bloße Stimmabgabe hinausgehende verbale Beifügung („Alles Mist“, „Stimme gilt nur, wenn XX Bürgermeister wird“, usw.), egal ob sich diese eindeutig auf den gekennzeichneten Wahlvorschlag bezieht oder nicht und ob dadurch Unklarheit über den Willen der wählenden Person hervorgerufen wird oder nicht. Keine Zusätze liegen bei neutralen Zeichen, z. B. Strichen, kurzen Anmerkungen zur Gültigkeit der Kennzeichnung („gilt“) oder Streichung einer Kennzeichnung vor.
- **mehr als die erlaubte Maximalzahl** an Kreuzen enthalten und nicht alle über der Maximalzahl zweifelsfrei getilgt sind bzw. der Wille durch ein „gilt“ oder dergleichen nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - ➔ bei Auszählung der Bezirkslisten-Stimmzettelhefte **Heilungsregelung** beachten
- **Streichungen** oder **Hinzufügungen** im Bereich der Namen der Kandidierenden aufweisen,
- einen Hinweis auf den **Namen der Wählerin oder des Wählers** enthalten (bspw. wenn die Wahlbenachrichtigung beiliegt oder der Name auf dem Stimmzettel steht),
- auf der Rückseite gekennzeichnet wurden,
- statt eines Kreuzes an einer Stelle Beschädigungen aufweisen (z. B. Riss oder Loch).

Stimmen sind ungültig, wenn

- sie den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- sie mit einem **Fragezeichen** versehen wurden,
- zwar angekreuzt wurden, das Kreuz aber mehr als geringfügig über einen Kreis hinausragt und **sich über mehrere Kreise erstreckt**, auch wenn der Schnittpunkt in einem Kreis liegt.

Anlage 5: Handreichung Wahlbeobachtung

Da die Öffentlichkeit der Wahl ein wichtiges Wahlrechtsprinzip ist, besteht für alle die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl durch Beobachtung vor Ort ein Bild zu machen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht zur Interaktion mit Wahlbeobachtenden verpflichtet, sollten aber für Fragen offen sein. Das Verhalten von Wahlbeobachtenden unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung • Wählende dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten • Wahlpropaganda
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
<ul style="list-style-type: none"> • Generelle Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat • Forderung einer Nachzählung
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimzetteln • Recht auf Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmitteilung
<ul style="list-style-type: none"> • Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes • Medienberichterstattung während der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Filmaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Verstößen gegen die Regeln soll zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden, bei wiederholtem Verstoß oder gravierender Störungen kann die Person des Wahllokals verwiesen werden. Ist wegen Störung eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen.

Bei erzwungener oder anderweit unabweisbarer Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmenauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Wahlgeschäftsstelle zu verständigen.

Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuziehen.

Anlage 6: Plakat zur Briefauszählung der Europawahl

EUROPAWAHL 2024: ABLAUF DER BRIEFAUSZÄHLUNG

SONNTAG, 9. JUNI 2024



VORBEREITEN AB 15 UHR

Eintragung in die Niederschrift



Wahlbriefe sortieren, prüfen und zählen



Wahlbriefe für die Bezirksversammlungswahl zurück in die Wahlurne legen

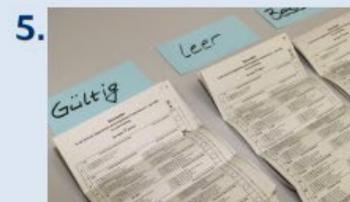


Wahlbriefe der Europawahl öffnen und bei der Entnahme Wahlscheine direkt mit der Negativliste abgleichen und ggf. aussortieren

ZÄHLEN DER STIMMEN AB 18 UHR UND ABSCHLUSSARBEITEN



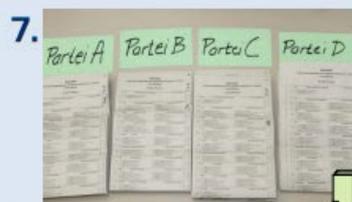
Stimmzettelumschläge zählen, öffnen und Stimmzettel entnehmen



Stimmzettel in drei Stapel vorsortieren: gültig, leer, Sonderstapel



Über Sonderstapel beschließen und leere Stimmzettel sowie leere Stimmzettelumschläge zählen



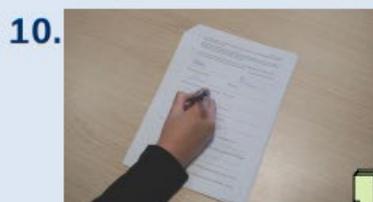
Stapel mit gültigen Stimmzetteln nach Parteien sortieren und auszählen



Ergebnis feststellen und in die Niederschrift eintragen



Ergebnis bei der Ergebnisannahme melden



Niederschrift vervollständigen



Aufwandsentschädigung auszahlen



Wahlunterlagen verpacken und Wahllokal aufräumen



Ergebniskarton, Stimmzettelkarton und Karton mit Wahlscheinen zur Annahmestelle bringen

VIELEN DANK FÜR IHREN EINSATZ!

Anlage 7: Plakat zur Briefauszählung der Bezirksversammlungswahl

BEZIRKSVERSAMMLUNGSWAHL 2024:

ABLAUF DER BRIEFAUSZÄHLUNG

MONTAG, 10. JUNI 2024

Hamburg

VORBEREITEN AB 8 UHR

Eintragung in die Niederschrift



Wahlbriefumschläge der Bezirksversammlungswahl aus der Urne nehmen und zählen



Wahlbriefe öffnen, Inhalt prüfen und bei der Entnahme Wahlscheine direkt mit der Negativliste abgleichen und ggf. aussortieren

ZÄHLEN DER STIMMEN UND ABSCHLUSSARBEITEN



Stimmzettelumschläge zählen, öffnen und Stimmzettel entnehmen



Gelbe Stimmzettelhefte in zwei Stapel vorsortieren: gültig und Sonderstapel



Gültige Stimmzettelhefte feinsortieren



Über Sonderstapel beschließen



Auf Parteien verteilte Stimmen auszählen



Stimmen der Parteien und Kandidierenden abstreichen



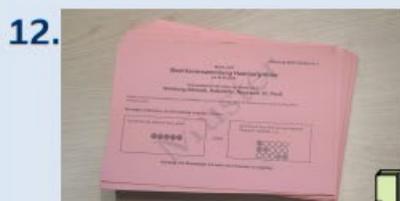
Abstreichlisten in Niederschrift übertragen



Ergebnis feststellen und der Ergebnisannahme melden



Gelbe Stimmzettelhefte verpacken



Genauso die roten Stimmzettelhefte auszählen



Aufwandsentschädigung auszahlen



Wahlunterlagen verpacken, Wahllokal aufräumen und Ergebniskarton und Wahlunterlagen zur Annahmestelle bringen

VIELEN DANK FÜR IHREN EINSATZ!

Anlage 8: Material für den Briefwahlvorstand am Wahlsonntag

Im Materialsack (durchsichtig)	Anzahl
Geschäftsanweisung für den Briefwahlvorstand	1
Rechtsgrundlagen Europawahl	1
DIN A2 Plakat „Wahlbekanntmachung“	1
DIN A1 Plakat „Europawahl 2024 – Ablauf der Briefauszählung“	1
Schreibblock, DIN A4, kariert	1
Block Haftnotizen	1
Aufkleber für Stimmzettel des Sonderstapels zur Europawahl	2 Bögen
Kugelschreiber, blau	5
Permanentmarker	1
Transparentes Klebeband mit Abroller	1
Abfallbeutel (für geöffnete und entleerte rote und weiße Briefwahlumschläge und für Restmüll)	3
Taschenrechner	1
Brieföffner	10
Pflaster	1 Heft
Siegelmarken (30 Aufkleber), für das Versiegeln von Wahlurne, Stimmzettel- und Ergebniskartons	2 Blatt
Niederschrift für die Europawahl, weiß	1
Bedruckter Faltkarton Europawahlergebnis „Brief“ für Niederschrift und Anlagen	1
Bedruckter Faltkarton zum Verpacken der Stimmzettel der Europawahl	1
Bedruckter Faltkarton für Wahlscheine der Europawahl	1

In der Briefwahlurne	Anzahl
Wahlbriefe zur Europawahl, rot (klein)	diverse
Wahlbriefe zur Bezirksversammlungswahl, rot (groß)	diverse

Anlage 9: Material für den Briefwahlvorstand am Auszählungsmontag

Im Materialsack (farbig)	Anzahl
Rechtsgrundlagen Bezirksversammlungswahl	1
DIN A1 Plakat „Bezirksversammlungswahl 2024 – Ablauf der Briefauszählung“	1
Schreibblock, DIN A4, kariert	1
Block Haftnotizen, 12,7 x 7,6 cm	1
Aufkleber für Stimmzettelhefte des Sonderstapels zur Bezirksversammlungswahl	5 Bögen
Kugelschreiber, blau	10
Taschenrechner	1
Transparentes Klebeband (Rolle) mit Abroller	1
Abfallbeutel (für geöffnete und entleerte rote und blaue Briefwahlumschläge und für Restmüll)	3
Gummierte Blattwender	5
Brieföffner	10
Pflaster	1 Heft
Siegelmarken (30 Aufkleber), für das Versiegeln von Wahlurne, Stimmzettel- und Ergebniskartons	2 Blatt
Abstreichlisten Bezirkslisten, gelb, passend zum Stimmzettel im Wahllokal	Paket
Abstreichlisten Wahlkreislisten, rot, passend zum Stimmzettel im Wahllokal	Paket
Abstreichlisten blanko, weiß	Paket
Niederschrift für die Bezirkslisten, gelb	1
Niederschrift für die Wahlkreislisten, rot	1
Bedruckter brauner Faltkarton „Bezirksversammlungswahlergebnisse Brief“ für Niederschriften und Anlagen	1
Bedruckter weißer Faltkarton zum Verpacken der gelben Stimmzettel der Bezirksversammlungswahl (Bezirksliste)	6
Bedruckter brauner Faltkarton zum Verpacken der roten Stimmzettel der Bezirksversammlungswahl (Wahlkreisliste)	6
Bedruckter Faltkarton für die gültigen Wahlscheine zur Bezirksversammlungswahl	1